

(Stand 05/10/01)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Problem

Die jüngsten terroristischen Anschläge haben deutlich gemacht, dass sich der internationale Terrorismus zu einer weltweiten Bedrohung entwickelt hat.

Hierauf müssen sich alle zivilisierten Länder einstellen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um den Tätern möglichst frühzeitig ihre Aktionsräume und Aktionsmöglichkeiten abzuschneiden.

Eine Reihe organisatorischer, administrativer und polizeitaktischer Schritte sind bereits eingeleitet worden. Zur wirksameren Bekämpfung dieser international agierenden Terroristen gehört aber auch die Schaffung gesetzlicher Instrumentarien, sowohl für die Sicherheitsbehörden wie im Bereich des Ausländer- und Asylverfahrensrechts aber auch des Pass- und des Vereinsrechts, um

- bereits die Einreise terroristischer Straftäter nach Deutschland zu verhindern,
- identitätssichernde Maßnahmen im Visumverfahren zu verbessern,
- Grenzkontrollmöglichkeiten zu verbessern,
- bereits im Inland befindliche potentielle Extremisten besser ausfindig machen zu können,
- Aktivitäten extremistischer Ausländervereine in Deutschland rascher unterbinden zu können
- und den Datenaustausch zwischen den Behörden zu verbessern.

Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die folgenden Maßnahmen vor:

1. BKA-Gesetz

1. Einfügung des § 129 b StGB in den Katalog des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BKAG
2. Originäre Ermittlungskompetenzen des BKA im Bereich der Hochtechnologie-Kriminalität
3. Schaffung einer Initiativermittlungskompetenz des BKA zur Feststellung eines strafprozessualen Anfangsverdachts
4. Beim Einsatz verdeckter Ermittler in Wohnungen muss der Schutz über BKA-„Bedienstete“ hinaus ergänzt werden (Änderung des § 16 BKAG)

2. BGS-Gesetz

1. Identitätsfeststellung bei befragungs- und auskunftspflichtigen Personen
2. Notwendige Erstreckung der besonderen grenzbezogenen Kontrollbefugnisse des BGS im Bereich der Küstenmeere auch auf das Festland (räumliche Erweiterung des grenznahen Raumes von bisher 30 km auf 50 km – Angleichung an zollrechtliche Regelung)
3. Einsatz bewaffneter PVB des BGS an Bord ziviler Verkehrsflugzeuge zur Verhinderung von Luftpiraterie (sog. „Sky-Marshals“)

3. Bundesverfassungsschutzgesetz

1. Auskunftspflicht von Banken/Geldinstituten gegenüber dem Verfassungsschutz zur Erforschung von Geldströmen

2. Aufgabenerweiterung für das BfV hinsichtlich der Beobachtung von Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind
3. Weitergabe von personenbezogenen Daten bei einer Datenerhebung (§§ 8, 19 Abs. 4 BVerfSchG)
4. *[Auskunftsverpflichtung des BfV und der Ausländerbehörden gegenüber Verfassungsschutzbehörden]*
5. *[Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten an die Verfassungsschutzbehörden]*
6. [Auskunftspflicht der Postdienstleister gegenüber dem Verfassungsschutz (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG)]
7. [Auskunftspflicht der Luftverkehrsunternehmen gegenüber dem Verfassungsschutz (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG)]
8. [Einsatz des sog. IMSI-Catcher (Lokalisierung aktiv geschalteter Handys und die Ermittlung der Geräte- und Kartenummer mittels technischer Einrichtungen - § 9 Abs. 4 BVerfSchG)]
9. [Verlängerung der Überprüfungs- und Lösungsfristen (§ 12 Abs. 3 BVerfSchG)]

4. Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Schaffung einer Rechtsgrundlage für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz

5. Passgesetz

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Fingerabdrücken in Pässen (§ 16 Passgesetz)

6. Gesetz über Personalausweise

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Fingerabdrücken in Pässen
(§ 3 Personalausweisgesetz)

7. Vereinsgesetz

Erweiterungen der Verbotsmöglichkeiten gegen extremistische Ausländervereine
bzw. ausländische Vereine durch Übertragung der Einschränkungsgünde von § 37
AuslG auf § 14 VereinsG (Entwurf befindet sich in Ressortabstimmung)

8. Ausländergesetz

1. Einführung eines besonderen Versagungsgrundes für Visa und Aufenthaltsgenehmigungen bei Terrorismus- und Extremismusverdacht
2. Schaffung einer gesetzlichen Regelung über Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im Visumsverfahren
3. Beteiligung der Ausländerbehörden auch bei kurzfristigen Aufenthalten in bestimmten Fällen
4. Identitätssichernde Maßnahmen von Sichtvermerksantragsstellern (Modifizierung der bereits im Entwurf Zuwanderungsgesetz enthaltenen Regelungen) und Ermöglichung der Speicherung der Bilder und Fingerabdrücke von Visumantragsstellern
5. Schaffung der Voraussetzungen für eine Liste von Problemstaaten im Visumverfahren
6. Einschränkung des Abschiebeschutzes für Personen, die terroristischer Aktivitäten verdächtigt sind (Genfer Flüchtlingskonvention)
7. Einführung von fälschungssicheren Ausweisen für Asylbewerber und Duldungsinhaber

9. Asylrecht

1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Sprachaufzeichnungen zwecks Erhebung einer Sprachanalyse zur Klärung der Herkunftsregion (und Nutzung der Sicherheitsbehörden)
2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Aufbewahrung der Fingerabdrücke und identitätssichernden Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren
3. Nutzung der durch identitätssichernde Maßnahmen aufgrund Ausländer- und Asylverfahrensgesetz gewonnenen Daten auch für polizeiliche Zwecke

10. Ausländerzentralregistergesetz

1. Speicherung der Visaentscheidungen in der AZR-Visadatei Speicherung der Lichtbilder in der AZR-Visadatei
2. Zugriff der Polizei zur Gefahrenabwehr (bei allgemeinen Personenkontrollen) über die Grunddaten hinaus auf die Aufenthaltsdaten, die Angaben zum Asylverfahren und die Visaentscheidungen
3. Erweiterung der Gruppenauskünfte auch auf Personen mit verfestigtem Status an Polizei und Dienste
4. Speicherung von Angaben über die Vorlage ge- und verfälschter Dokumente im Visaverfahren
5. Speicherung der Religionszugehörigkeit

11. Ausländerdateienverordnung

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung von Lichtbildern in der Auslandsvertretung

Durch die notwendigen Änderungen im Ausländergesetz wird sichergestellt, dass Personen, die unter dem Verdacht stehen, terroristische oder extremistische Aktivitäten zu unterstützen, einem allgemeinen Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland unterliegen. Darüber hinaus wird die Grundlage für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden geschaffen. Die Möglich-

keiten der Identitätssicherung, insbesondere durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für identitätssichernde Maßnahmen von Auslandsvertretungen im Sichtvermerksverfahren, werden erweitert. Die Einführung von fälschungssicheren Ausweisen wird auch auf Asylbewerber und Duldungsinhaber erstreckt.

Am 15. Dezember 2000 ist die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316/4 vom 15.12.2000), im folgenden EURODAC – Verordnung, in Kraft getreten. Die EURODAC - Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der EU und bildet die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines europaweiten computergestützten Vergleichssystems für die Fingerabdrücke von Asylbewerbern sowie illegal einreisenden und aufhältigen Ausländern.

Zur Durchführung der EURODAC - Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland sind im Interesse des inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit ergänzende Regelungen im Asylrecht und Ausländerrecht erforderlich. Diese werden mitberücksichtigt.

Im Asylverfahrensgesetz soll eine gesetzliche Grundlage für eine Sprachaufzeichnung geschaffen werden, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Die Erhebung muss für den Ausländer erkennbar sein (offene Datenerhebung).

Fingerabdrücke und andere im Zusammenhang mit Asylverfahren gewonnene identitätssichernde Unterlagen sollen künftig 10 Jahre ab Unanfechtbarkeit der Asylentscheidung aufbewahrt werden können, um den Zugriff der Sicherheitsbehörden langfristig zu ermöglichen.

Ebenso werden künftig die Fingerabdrücke von Asylbewerbern automatisch mit dem polizeilichen Tatortspurenbestand des Bundeskriminalamtes abgeglichen werden können.

Auch die Erkenntnisgewinnung aus dem Ausländerzentralregister wird durch wichtige Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes verbessert. Durch den Ausbau der Visadatei zu einer Visaerteilungsdatei wird für die Zukunft eine verbesserte Kontrolle des einreisenden Verkehrs gewährleistet. Der Zugriff für Polizeibehörden im Rahmen von Personenkontrollen wird verbessert, damit sofort festgestellt werden kann, ob sich ein Ausländer legal in Deutschland aufhält. Die Möglichkeit, Gruppenauskünfte einzuholen, wird in Zukunft auch auf Personen mit verfestigtem Aufenthaltstatus erstreckt. Den Sicherheitsdiensten wird die Möglichkeit eingeräumt, künftig den gesamten Datenbestand im automatisierten Verfahren abzurufen.

Alternativen

Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Zustands.

Kosten

Die Einführung erweiterter Ermittlungs- bzw. Befugnis Kompetenzen bei den Sicherheitsbehörden sowie die Intensivierung der Kontrolltätigkeiten und Sicherheitsaufgaben beim Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz aber beispielsweise auch der Einsatz sog. sky-marshals durch den Bundesgrenzschutz wird zu einem finanziellen Mehraufwand führen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

Die Verbesserung der Datenbestände im Ausländerzentralregister wird den Bund voraussichtlich in Höhe von 33,7 Mio. EURO bis zum Jahr 2005 belasten.

Im einzelnen:

(Änderung BKAG)

Im Zusammenhang mit der sachgerechten Wahrnehmung der dem BKA neu übertragenen Aufgaben und Befugnisse insbesondere im Hinblick auf die Nummern 1,2 und 3 des Artikels X ist mit beträchtlichem materiellem und personellem zusätzlichem Mittelbedarf des BKA zu rechnen, der im Haushalt bereitgestellt werden muss. Sein Umfang ist zur Zeit noch nicht bezifferbar. Direkte Auswirkungen auf die Verbraucherpreise gehen von den Gesetzesänderungen des BKAG nicht aus.

(Änderung § 8 Abs. 6 BVerfSchG)

Die Einführung der gesetzlichen Auskunftspflicht wird nicht zu spürbaren Belastungen öffentlicher Haushalte führen. Anteilige Personalkosten für die Einholung (gegenwärtig freiwilliger) Auskünfte entstehen bereits jetzt.

§§ 3 BVerfSchG: Die neuen Regelungen des § 3 Abs. 1 Nummer 4 erfordern voraussichtlich einen Personal- und Haushaltsmehraufwand, dessen Umfang sich noch nicht genau absehen lässt.

(Änderung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften)

Durch die erweiterten Möglichkeiten identitätssichernder Maßnahmen können Kosten zur Durchführung dieser Maßnahmen für die Länder und den Bund Höhe entstehen, die derzeit noch nicht bezifferbar sind.

Die Einführung besser gegen Verfälschung und andere Manipulationen gesicherter Vordrucke ist mit Mehrausgaben zulasten der betroffenen Kommunen in nicht exakt bezifferbarer Höhe verbunden. Die Höhe der Mehrkosten hängt ab vom produktionstechnischen Mehraufwand bei der Herstellung. Daneben kann ein etwaiger Mehraufwand bei der Personalisierung (Ausstellung) zu höheren anteiligen Personal- und Sachmittelkosten führen. Nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen ist der Mehraufwand grundsätzlich von denjenigen zu tragen, die Amtshandlungen nach dem Ausländergesetz veranlasst haben und bei der Bemessung der Gebührensätze entsprechend zu berücksichtigen.

Die Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes verursachen beim Bund folgende Kosten:

a) Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde des AZR): 33.744.000 EURO

davon:

Software-, Hardware- und Entwicklungskosten in Höhe von 20.760.000 EURO:

2002: 6.284.000 EURO

2003: 7.344.000 EURO

2004: 6.212.000 EURO

2005: 920.000 EURO

Personalkosten in Höhe von 12.984.000 EURO:

2002: 2.796.000 EURO (44 Stellen)

2003: 3.396.000 EURO (56 Stellen)

2004: 3.396.000 EURO (56 Stellen)

2005: 3.396.000 EURO (56 Stellen)

b) Beim Auswärtiges Amt und bei den Auslandsvertretungen entstehen bisher nicht bekannte Kosten.

c) Bei Ländern und Kommunen entstehen bisher nicht bekannte Kosten.

D. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf

**Gesetz
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7.Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.Mai 2001 (BGBl. I S.904), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„ 3. in den Fällen international [oder bundesweit] organisierter Straftaten
a) nach § 129a und 129b des Strafgesetzbuches,“.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„in den Fällen von Straftaten nach den §§ 202a, 303a und 303b des Strafgesetzbuches, soweit bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat

- a) sich gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richtet oder
- b) zu einem erheblichen Vermögensschaden führt.“

[Die Straftaten nach §§ 202a, 303a und 303b StGB sind derzeit als Antragsdelikte ausgestaltet, §§ 205, 303c StGB. Die Ermittlungszuständigkeit des BKA sollte nach entsprechender Zuständigkeitserweiterung in diesen Fällen nicht von Antragsanforderungen abhängig sein. Es bedarf einer entsprechenden Änderung des Strafgesetzbuches.]

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7a

Feststellung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat

Das Bundeskriminalamt kann zur Feststellung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, in den Fällen, in denen es für die Strafverfolgung nach § 4 Absatz 1 zuständig ist, personenbezogene Daten erheben sowie weitere Maßnahmen durchführen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über besondere Maßnahmen der Datenerhebung bleiben unberührt.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Personen“ und die Wörter „des Bediensteten“ durch „der Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch den Leiter einer Abteilung des Bundeskriminalamts oder seinen Vertreter angeordnet.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von nicht offen ermittelnden Bediensteten“ gestrichen.

5. In § 32 Absatz 4 Satz 5 werden nach der Angabe „§129a“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 129b StGB,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetzes

Das Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz – BGSNeuRegG) vom 19. Oktober 1994 (BGBl I S. 2978) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das in Nr. 3 genannte Grenzgebiet erstreckt sich von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, zur Sicherung des Grenzraumes dieses Grenzgebiet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auszuweihen, soweit die Grenzüberwachung dies erfordert.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„Der Bundesgrenzschutz kann zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge eingesetzt werden. § 29 Abs. 3 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt. Das Nähere kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr bestimmt werden.“

3. Dem § 22 Abs.1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhandigen.“

4. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a angefügt:

„(1a) Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Grenzgebiet erstreckt sich von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern; darüber hinaus nur nach Maßgabe der Verordnung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3.“

5. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das in Satz 1 genannte Grenzgebiet erstreckt sich von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern; darüber hinaus nur nach Maßgabe der Verordnung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3“.

Artikel 3

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetz

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 11 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) vom 02.08.2000 (BGBl. I S. 1253), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 Grundgesetz) gerichtet sind,“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zum Zwecke der Datenerhebung die Übermittlung von personenbezogenen Daten notwendig, ist sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.“.

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

aa) „(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bei Banken und Geldinstituten Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen. Banken und Geldinstitute sind zur Erteilung der in Satz 1 genannten Auskünfte verpflichtet.“

bb) „(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen. Die Erbringer von Postdienstleistungen und diejenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, sind zur Erteilung der in Satz 1 genannten Auskünfte verpflichtet.“

cc) „(8) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bei Luftverkehrsunternehmen Auskünfte zu Namen,

Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen. Die Luftverkehrsunternehmen sind zur Erteilung der in Satz 1 genannten Auskünfte verpflichtet."

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte - und Kartennummer einsetzen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. In Satz 2 werden nach Nummer 1 ein Komma gesetzt und die Wörter „oder 3“ durch die Wörter „3 oder 4“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 werden jeweils die Angaben "und 3" durch die Angaben ", 3 und 4" ersetzt.

b) Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Abs. 1 a neu angefügt:

"(1a) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Ausländerbehörden der Länder übermitteln von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung

der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.“

c) In Abs. 2 werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen, auf Anfrage kostenlos und auch rückwirkend Auskunft über die in Absatz 2 genannten Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten zu erteilen. Die Auskünfte dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden.

(2) Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten im Sinne von Absatz 1 sind

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen.

(3) Bei der Verarbeitung der Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten durch die Verfassungsschutzbehörden ist § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Datenerhebungen gemäß § 8 Abs. 1 übermittelt werden“.

Artikel 4 **Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S.898), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben von Menschen zu befürchten oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist, beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Nr. 4. folgende Nr. 5. angefügt:

„5. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die durch Rechtsverordnung sicherheitsempfindliche Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zum Zwecke des Sabotageschutzes bei öffentlichen

oder nicht-öffentlichen Stellen festgelegt hat und einer Person eine derartige sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen oder übertragen will.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 angefügt:
„Nr. 3 Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 4 wahrnehmen sollen.“
4. § 24 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1, Satz 1 werden nach den Worten "nicht-öffentlichen Stellen ermächtigt" die Worte "oder für Zwecke des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes übertragen" eingefügt.
5. § 34 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten " im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3" die Angabe "und welche Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes oder nicht-öffentliche Stellen Aufgaben im Sinne von § 1 Absatz 4 wahrnehmen." eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn der vorläufige Pass eine Zone für das automatische Lesen enthält.“

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Der Pass darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Informationen des Passinhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und alle anderen biometrischen Informationen dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden. Auch die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden.

(4) Die Einzelheiten über die Aufnahme biometrischer Informationen und die Einbringung von Informationen in verschlüsselter Form nach Absatz 3 bestimmt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „Im Pass enthaltene verschlüsselte Informationen dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 16 folgende Nummer 17 angefügt:
„17. Die weiteren biometrischen Informationen nach § 4 Absatz 3.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 neu eingefügt:
„(4) Der Personalausweis darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch weitere biometrische Informationen des Personalausweisinhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und alle anderen biometrischen Informationen dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis eingebracht werden. Auch die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis eingebracht werden.“

(5) Die Einzelheiten über die Aufnahme biometrischer Informationen und die Einbringung von Informationen in verschlüsselter Form nach Absatz 4 bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- 2. In § 2a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ das Wort „und“ gestrichen und folgendes eingefügt: „ , 4 und 5 sowie“.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:
„Im Personalausweis enthaltene verschlüsselte Informationen dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Personalausweisinhabers ausgelesen und verwendet werden.“

Artikel 7 **Änderung des Vereinsgesetzes**

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I Seite 593), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind."
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle des Absatzes 2 zulässig sind.

(2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,

2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt,
4. Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
5. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
6. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 15 Absatz 2 werden nach dem Wort „Deutsche“ die Wörter „oder ausländische Unionsbürger“ eingefügt.
4. Nach § 15 werden folgende §§ 15a bis 15b eingefügt:

„§ 15a

Anmeldepflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine

- (1) Ausländervereine nach § 14, die ihren Sitz im Inland haben, sind innerhalb eines Monats nach ihrer Gründung bei dem für ihren Sitz zuständigen Registergericht anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet sind der Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, die zur Vertretung berechtigten Mitglieder. Die zur Anmeldung verpflichteten Personen haben der zustän-

digen Behörde jede Änderung der in Absatz 2 genannten Angaben sowie die Auflösung des Vereins innerhalb eines Monats mitzuteilen. Ausländervereine, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Registergericht nicht angemeldet sind, haben die Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

- (2) Die Anmeldung hat zu enthalten:
 1. die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, die namentliche Bezeichnung, den Sitz und den Zweck des Vereins,
 2. Familienname, Vornamen sowie die Anschrift der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen,
 3. die namentliche Bezeichnung und den Sitz der Teilorganisationen des Vereins.

- (3) Für ausländische Vereine nach § 15 gilt die Anmeldepflicht nach Abs. 1 entsprechend. Die Anmeldepflicht obliegt den Personen, die diese organisatorischen Einrichtungen leiten. Zuständig sind die Registergerichte der Länder, in denen sich organisatorische Einrichtungen des Vereins befinden. Besteht in einem Land der organisatorische Schwerpunkt, sind die Registergerichte dieses Landes zuständig.

- (4) Ausländervereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind zur Anmeldung nur verpflichtet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde dazu aufgefordert werden.

- (5) Das Registergericht erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung, für die keine Gebühren oder Auslagen erhoben werden.

§ 15b

Ausländervereinsregister

- (1) Das Registergericht übermittelt die in § 15a Abs. 2 bezeichneten Daten an die nach Landesrecht zuständige Behörde, die sie an das Bundesverwaltungsamt weitergibt. Das Bundesverwaltungsamt führt auf dieser Grundlage ein Register der Ausländervereine und ausländischen Vereine. Es kann dazu auch zur Eigenverwaltung der Registerdaten benötigte Angaben, insbesondere zum zuständigen Registergericht, zu Aktenzeichen und zu den zuständigen übermittelnden Landesbehörden, speichern und verarbeiten. Angaben nach § 15a Abs. 2 können auch dann gespeichert werden, wenn sie besondere personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen.
- (2) Die zur Übermittlung verpflichteten Behörden sind gegenüber dem Bundesverwaltungsamt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen nach Abs. 1 übermittelten Daten verantwortlich. Das Bundesverwaltungsamt stellt - unbeschadet der Übernahme laufender Aktualisierungen - spätestens nach fünf Jahren die Aktualität der bei ihm zu einem Verein gespeicherten Angaben sicher, indem es seine Daten mit denen des Registergerichts abgleicht.
- (3) Die im Register gespeicherten Daten einschließlich der personenbezogenen werden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben an die Verbotsbehörden nach § 3 Abs. 2 Satz 1, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, den Bundesnachrichtendienst sowie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermittelt. Die Übermittlung der Angaben zu einer Mehrzahl von Vereinen im Sinne von § 14 und § 15, die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören, ist zulässig.
- (4) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens ist zulässig. Die an einem solchen Verfahren beteiligten Behörden erstellen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept, das insbesondere die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Bundesda-

tenschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen enthalten muss. Das Sicherheitskonzept ist im Falle von Änderungen, die Auswirkungen auf den Datenschutz oder die Datensicherheit haben können, spätestens jedoch alle drei Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik zu überprüfen.

- (5) Mitteilungen nach Abs. 1 dürfen durch Datenübertragung erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- (6) Bei Ergehen eines Vereinsverbots nach §§ 3 Abs. 1 i.V.m. 14 Abs. 1 oder Abs. 2 oder einer Untersagungsverfügung nach § 14 Abs. 3 sind die Daten des betroffenen Vereins auch schon vor Bestands- oder Rechtskraft der Verfügung der zuständigen Ausländerbehörde zu übermitteln.
- (7) Soweit in Abs. 1 bis 6 nicht abweichend geregelt, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.“

- 5. In § 19 wird in Nummer 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 4 gestrichen.
- 6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 wird die Angabe "§ 14 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 14 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 129 des Strafgesetzbuchs" durch die Angabe "den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuchs" ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Zuwiderhandlungen gegen Anmeldepflichten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anmeldepflichten nach § 15a zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu zehntausend Euro geahndet werden."

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „96a“ das Komma gestrichen und die Angabe „128 oder 129 des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuchs, jeweils“ ersetzt.
2. Die §§ 19 - 23 werden aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Sie wird nach einheitlichem Muster ausgestellt, das eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen enthält. Darin dürfen folgende Angaben über die Person des Inhabers enthalten sein:

1. Familienname, ggf. Geburtsname,
2. Akademische Grade,
3. Ordensname/Künstlername,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. Staatsangehörigkeit,
9. ausstellende Behörde,
10. Ausstellungsdatum und -ort,
11. Gültigkeitszeitraum und -dauer,
12. biometrische Merkmale,
13. Prüfziffern,
14. Leerstellen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Öffentliche Stellen können die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben speichern, übermitteln und nutzen.“

2. § 8 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt nach dem Wort „besitzt“ durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass ein Ausländer

a) sich an Bestrebungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes beteiligt oder beteiligt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

b) Vereinigungen, politischen Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes angehört oder solche unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben.“

3. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Ausweisersatz ist nach einheitlichem Muster auszustellen, das eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen sowie für das Aufbringen biometrischer Merkmale enthält. Darin dürfen nur die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Daten enthalten sein. Das Muster bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Feststellung und Sicherung der Identität.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung muss für den Ausländer erkennbar sein.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, können die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist
2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will,
3. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,

4. bei Ausländern, bei denen ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG festgestellt worden ist,
5. bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten durch Staatsangehörige der Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den von der Bundesregierung nach § 64 a festgelegten Fällen."

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu sichern.

(5) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung besitzt, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn

1. der Ausländer erklärt oder sonstige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellt habe, jedoch den Mitgliedstaat der Antragstellung nicht angibt,
2. der Ausländer kein Asyl beantragt, die Rückführung in sein Herkunftsland jedoch mit der Begründung einer Gefahr ablehnt oder
3. der Ausländer seine Abschiebung anderweitig zu verhindern versucht, indem er es ablehnt, bei der Feststellung seiner Identität mitzuwirken, insbesondere dadurch, dass er keine oder gefälschte Ausweispapiere vorlegt.“

(6) Nach Absatz 4 und 5 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

5. Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein sonstiges schweres Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“

6. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a Bescheinigung über die Duldung.

Über die Duldung ist eine Bescheinigung nach einheitlichem Muster auszustellen, das eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen sowie für das Aufbringen biometrischer Merkmale enthält. Darin dürfen nur die in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Daten enthalten sein. Das Muster bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

7. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 41 Abs.3 Nr. 5 sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.“

8. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a Sonstige Beteiligungserfordernisse.

(1) Die Bundesregierung legt fest, in welchen Fällen

1. zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 über Staatsangehörige bestimmter Staaten oder Angehörige von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen vor der Erteilung eines Visums durch eine deutsche Auslandsvertretung oder der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung durch eine Ausländerbehörde eine Anfrage bei dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt oder den entsprechenden Behörden der Länder zu erfolgen hat,
2. identitätssichernde Maßnahmen nach § 41 Abs. 3 Nr. 5 gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten oder Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder bei der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung durchzuführen sind.

Die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion bleiben unberührt.

(2) Für die Anfrage nach Absatz 1 dürfen die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 a) bis e) der Ausländerdateienverordnung genannten Daten, beabsichtigter Aufenthaltswort und beabsichtigte Aufenthaltsdauer sowie Name und Anschrift des Einladers übermittelt und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder für eigene Zwecke genutzt werden. Der Auslandsvertretung oder

Ausländerbehörde ist unverzüglich mitzuteilen, ob ein Versagungsgrund im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 vorliegt."

9. Dem § 69 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) nach einheitlichem Muster auszustellen, die eine Seriennummer, die Seriennummer des vorgelegten Pass- oder Passersatzpapiers und eine Zone für das automatische Lesen sowie für das Aufbringen biometrischer Merkmale enthält. Darin dürfen nur die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Daten enthalten sein. Das Muster bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

10. § 78 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. im Fall des § 41 Abs. 3 Nr. 5 seit der Visumbeantragung zehn Jahre vergangen sind.“

11. In § 92 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 10 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung muss für den Ausländer erkennbar sein.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „erkennungsdienstliche Maßnahmen“ durch die Wörter „die Maßnahmen nach Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Beweismittel“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen sind zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten. Die entsprechenden Daten sind zu löschen.“
2. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „einem Lichtbild“ werden durch die Wörter „biometrischen Merkmale“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bescheinigung ist nach einem einheitlichen Muster auszustellen. Sie enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. Die Regelung des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes gilt entsprechend. Das Muster sowie Einzelheiten der Angaben zur Person und der biometrischen Merkmale bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

- 3. In § 88 Abs. 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Verträge“ die Wörter „und die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ eingefügt sowie in Nummer 5 nach dem Wort „Informationsaustausches“ die Wörter „und der Erfassung, Übermittlung und dem Vergleich von Fingerabdruckdaten“ angefügt.

Artikel 11

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S 288, 436), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 15 werden nach den Wörtern „betraute Behörden“ ein Komma und die Wörter „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. die wegen einer Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Absatz 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes verurteilt worden sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Herkunftsland“ ein Komma und das Wort „Religionszugehörigkeit“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter „und 10“ durch ein Komma und die Wörter „10 und 11“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer „4“ wird die Angabe „und 11“ eingefügt.

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 a) werden nach den ,Wörtern „ Abwehr einer “ die Wörter „im Einzelfall bestehenden“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland Gefahren der in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Art rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „ betraute Behörden“ ein Komma und die Wörter „ die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„An die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt.“

7. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder die Daten nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Ersuchen übermittelt. Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 8 wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienst“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die anschließenden Wörter „beschränkt auf die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird Satz 2.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Daten werden gespeichert:

 1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer),
 2. die Auslandsvertretung; bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde,
 3. die Grundpersonalien,
 4. das Lichtbild,
 5. das Datum der Datenübermittlung,
 6. die Entscheidung über den Antrag,
 7. das Datum der Entscheidung,
 8. Art, Nummer und Geltungsdauer des Visums,
 9. bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,
 10. bei Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren die weiteren Personalien, die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer).“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die deutschen Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die Ausländerbehörden sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 und Abs. 2 an die Registerbehörde verpflichtet.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „VISA-Nummer“ durch die Wörter „Visadatei-Nummer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „VISA-Nummer“ durch die Wörter „Visadatei-Nummer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird hinter der Ziffer „11“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „12 und“ ersetzt.

12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5, 6 und 7 eingefügt:
 - „5. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
 - 6. die Ausländerbehörden,
 - 7. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,“
- b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 8 und 9.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„21 Abs. 1 - 3 und die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 12
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
(DVAuslG)

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 18. Dezember 1990 (BGBl I 1990, 2983), zuletzt geändert durch die 10. VO zur Änderung der DVAuslG v. 02.12.2000 (BGBl. I, 1682) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. in den nach § 64 a des Ausländergesetzes von der Bundesregierung festgelegten Fällen."

2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Passersatzpapiere und Ausweise werden nach einheitlichen Mustern ausgestellt. Die Muster bestimmt das Bundesministerium des Innern."
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Passersatzpapiere und Ausweise dürfen neben einer Seriennummer und einer Zone für das automatische Lesen nur die § 5 Abs. 1 Satz 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Daten enthalten."

Artikel 13

**Änderung der Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die
Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen (Ausländerdateienverord-
nung – AuslDatV)**

Die Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.2999) wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach dem Buchstaben „d) Gültigkeitsdauer“ folgende Nummern 6, 7 und 8 eingefügt:
 - „ 6. Religionszugehörigkeit,
 7. Lichtbild,
 8. Visadatei-Nummer,“
 - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9.
 - c) Die neue Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa)Im Buchstaben u) wird nach dem Wort „Ausländerzentralregister“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb)Folgender Buchstabe v) wird angefügt:
 - „v) Übermittlung einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Absatz 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes.“
- 2) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „, Paßpflicht“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 6, 7 und 8 werden angefügt:
 - „6) Lichtbild,
 - 7) Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente,
 - 8) Visadatei-Nummer.“
- 3) § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1“ werden die Wörter „und Absatz 3 Nrn. 6 bis 8“ eingefügt.

Artikel 14
Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl.I S. 695) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes“ wird durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Daten, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 gespeichert werden, sind unter Angabe der Visadatei-Nummer, des Nachnamens und der Vornamen des Betroffenen zu übermitteln, damit diese Daten dem Datensatz zugespeichert werden kann, der im konkreten Visumverfahren anlässlich der Übermittlung der Daten zum Visumantrag in der AZR-Visadatei angelegt wurde. Die Registerbehörde hat programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, dass eine Speicherung dieser Daten als neuer Datensatz ausgeschlossen ist.“

4. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nummern 21 und 22 werden eingefügt.
„21. Zuverlässigkeitsprüfung nach § 29 d des Luftverkehrsgesetzes,
22. Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,“
- b) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 23:

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 oder 3 des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort “die“ durch das Wort „letztmals“ ersetzt.

Die Anlage wird wie folgt geändert:

6. In Abschnitt I, lfd. Nr. 1, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes zu a) und b)“ eingefügt.

7. Abschnitt I, lfd. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A wird nach dem Anstrich „g) letzter Wohnort im Herkunftsland“ der Anstrich „h) Religionszugehörigkeit“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „h) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten““ wird durch die Angabe „i) Staatsangehörigkeit des Ehegatten“ ersetzt.
- b) In Spalte C werden die Angaben „h)“ in allen Anstrichen jeweils durch die Angaben „i“ ersetzt
- c) Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angaben „h)“ werden in allen Anstrichen jeweils durch die Angaben „i“ ersetzt.
- bb) Nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ wird ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis i)“ eingefügt.
8. In Abschnitt I, lfd. Nr. 6, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
9. Abschnitt I, lfd. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- c) Spalten A und B werden wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Buchstaben „l) Asylantrag vor Einreise gestellt am“ in Spalte A werden jeweils nebeneinander in den Spalten A und B folgende Anstriche eingefügt:
- | | |
|--|------|
| „m) Aufenthaltsgestattung seit | (6) |
| n) Aufenthaltsgestattung erloschen am | (6) |
| o) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung | (7)“ |
- bb) Die Anstriche m) und n) werden Anstriche p) und q).
- d) In Spalte C wird im ersten Anstrich der Buchstabe n) durch den Buchstaben q)“ ersetzt.
- e) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

10. In Abschnitt I, lfd. Nr. 8, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

11. In Abschnitt I, lfd. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

c) In Spalten A und B werden jeweils nebeneinander nach dem Anstrich in Spalte A „Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung gestellt am“ folgender Anstrich angefügt:

„m) Nummer des Aufenthaltstitels (7)“.

d) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

12. In Abschnitt I, lfd. Nr. 10, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

13. In Abschnitt I, lfd. Nr. 11, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

14. In Abschnitt I, lfd. Nr. 12, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
15. In Abschnitt I, lfd. Nr. 13, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
16. In Abschnitt I, lfd. Nr. 14, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
17. In Abschnitt I, lfd. Nr. 15, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
18. In Abschnitt I, lfd. Nr. 16, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
19. In Abschnitt I, lfd. Nr. 17, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs

betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

20. In Abschnitt I, lfd. Nr. 18, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

21. In Abschnitt I, lfd. Nr. 19, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

22. In Abschnitt I, lfd. Nr. 20, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

23. Abschnitt I, lfd. Nr. 21 wird wie folgt geändert:

- c) In Spalte A wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG“ durch die Angabe „ § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG“ ersetzt.
- d) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

24. In Abschnitt I, lfd. Nr. 22, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
25. In Abschnitt I, lfd. Nr. 23, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
26. In Abschnitt I, lfd. Nr. 24, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
27. Nach Abschnitt, lfd. Nr. 24 wird folgende lfd. Nr. 24 a eingefügt:

A	B	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeit- punkt der Ü- ber- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR- Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)

<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11</p> <p>a) Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG</p> <p>b) Verurteilung nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 AuslG</p>	<p>(5)</p>	<p>- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Ab
51			

28. In Abschnitt II wird die lfd. Nr. 28 wie folgt gefasst:

A	B	C	D
29 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeit- punkt der Ü- ber- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR- Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 - Geschäftszeichen der Re- gisterbehörde (Visadatei- Nummer)		- Zuspeicherung durch die Regis- terbehörde	- Grenzschutzdirektion - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 - Auslandsvertretung; - die mit der polizeilichen Kon-trolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betrauten Behörden	(7)*	- Auslandsvertretun- gen - die mit der poli- zeilichen Kontrol- le des grenzüber- schreitenden Ver- kehrs betrauten Behörden - Ausländerbehör- en	betrauten Behörden - Bundesamt für die Anerkennung auslän- discher Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugs- behörden des Bundes und der Länder -
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Ver- bindung mit § 3 Nr. 4 Grundpersonalien a)Familiename b)Geburtsname c)Vornamen	(7)* (7)* (7)*		- Ausländerbehörden -Träger der Sozialhilfe und die für die Durch- führung des Asylbewer- berleistungsgesetzes zu- ständigen Stellen

d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht	(7)*
e) Geburtsdatum	(7)*
f) Geburtsort und-bezirk	(7)*
g) Geschlecht	(7)*
h) Staatsangehörigkeit	(7)*
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 - Lichtbild	(7)*
§ 29 Abs. 1 Nr. 5 - Datum der Datenübermittlung des Antrags	(7)*
§ 29 Abs. 1 Nr. 6 - Entscheidung über den Antrag	(2)**
a) Visum erteilt	(2)**
b) Antrag abgelehnt	
§ 29 Abs. 1 Nr. 7 - Datum der Entscheidung	(7)**
§ 29 Abs. 1 Nr. 8 a) Art des Visums	(7)**
b) Nummer des Visums	(7)**
c) Geltungsdauer des Visums	(7)**
§ 29 Abs. 1 Nr. 9 a) Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG abgegeben am	(7)**

- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Bundesnachrichtendienst
- Militärischer Abschirmdienst
- Gerichte
- Staatsanwaltschaften
- am Visaverfahren beteiligte
Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt

b) Verpflichtungserklärung nach § 82 Abs. 2 AuslG abgegeben am	(7)**
c) Stelle, bei der sie vorliegt	(7)**
§ 29 Abs. 1 Nr. 10 Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren	
Weitere Personalien	
Abweichende Namensschreibweisen	(7)**
Andere Namen	(7)**
Frühere Namen	(7)**
Aliaspersonalien	(7)**
Familienstand	
Letzter Wohnort im Herkunftsland	(7)**
Staatsangehörigkeit des Ehegatten	(7)**
Weiteren Personalien	(7)**
Art des Dokuments	(7)**
Nummer des Dokuments	(7)**
Geltungsdauer des Dokuments	(7)**
Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller	
§ 29 Abs. 1 Nr. 11 Datum der Datenübermittlung der Entscheidung	(7)**

§ 29 Abs. 2			
a) Passart	(7)***		
b) Passnummer	(7)***		
c) ausstellender Staat	(7)***		

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

**) Bei Visumsentscheidung

***) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten.

29. In Abschnitt II wird die lfd. Nr. 29 gestrichen.

30. In Abschnitt I, lfd. Nr. 31, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Worten „die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis d)“ eingefügt.

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8, 13 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die terroristischen Anschläge der letzten Jahre, die mit den Ereignissen in den USA am 11. September 2001 eine bisher nicht vorstellbare Dimension erreicht haben, zeigen ganz deutlich, dass der internationale Terrorismus zu einer festen Formel und damit eine die gesamte zivilisierte Welt bedrohende Größe geworden ist.

Dieser hohe Grad an Internationalisierung, also das Überschreiten nationaler Grenzen durch die Täter, die damit verbundenen grenzüberschreitenden Möglichkeiten terroristischer Aktionen sowie deren weit gefächerte Verbindungsnetze, stellen unsere Sicherheitsbehörden vor ganz neue Aufgaben, denn niemand kann ausschließen, dass nicht auch Deutschland das Ziel solcher Attacken werden kann.

Aufgabe einer rationalen und verantwortungsvollen Politik aber ist es, mögliche Gefahren für die innere Sicherheit und Ordnung gegen Angriffe von innen wie von außen nicht nur frühzeitig zu erkennen, sondern auch alle Maßnahmen zu treffen, die das Risiko ihres Eintritts minimieren.

Dies sind neben einer Vielzahl administrativer und operativer Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden und die wichtige Bausteine zur Gewährleistung der Sicherheit unseres Landes im Kampf gegen den Terrorismus darstellen, auch gesetzliche Maßnahmen.

In einem ersten Paket, wenige Tage nach den Ereignissen in den USA im großen politischen Einvernehmen beschlossen, wurden Änderungen des Vereinsgesetzes, um extremistische Vereinigungen von der unberechtigten Begünstigung des Religionsprivilegs auszunehmen sowie die Einführung des § 129b StGB und gesetzliche Änderungen auf dem Gebiet der Luftsicherheit auf den Weg gebracht. Dies sind erste Schritte auf dem Weg zu einem neuen Sicherheitskonzept, dem weitere folgen müssen, denn die Anforderungen aus den Bedrohungen durch internationalen Terrorismus stellen die deutschen Sicherheitsbehörden vor große Aufgaben.

Nach dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ist die Bekämpfung terroristischer Gewalt eine polizeiliche Aufgabe. Um diese Aufgabe auch effektiv und erfolgreich bewältigen zu können, ist die Polizei aber auf die enge Zusammenarbeit mit allen Sicherheitsbehörden aber auch den intensiven Informationsaustausch untereinander sowie mit den Ordnungsbehörden, wie beispielsweise den Ausländerbehörden dringend angewiesen. Deshalb bedarf es einer engeren Verzahnung der verschiedenen Datenbestände der einzelnen Behörden.

Die jüngsten terroristischen Gewalttaten machen ein weiteres deutlich. Der Schutz gegen den internationalen Terrorismus beginnt nicht erst im Inland. Deshalb ist zum einen die enge internationale Kooperation aller zivilisierten Staaten und ihrer Sicherheitsbehörden notwendiger denn je. Zum anderen ist neben einer besseren Vernetzung des Datenbestandes und des Informationsflusses zwischen den innerstaatlichen Behörden auch die bessere Informationsausstattung aller deutschen Auslandsvertretungen dringend erforderlich, weil bereits mit dem Versuch der Einreise nach Deutschland im Visumverfahren alle den deutschen Behörden bekannten Informationen genutzt werden müssen, um die Einreise terroristischer Straftäter nach Deutschland zu verhindern.

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes formuliert die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verbesserung des Informationsaustausches sowie der Schaffung notwendiger identitätssichernde Maßnahmen, die für eine entschlossene aber auch wirkungsvolle Bekämpfung des internationalen Terrorismus dringend erforderlich sind.

(Änderung BKAG)

Artikel 1 des Entwurfs unterstreicht hierbei die wichtige Rolle des Bundeskriminalamts (BKA). Dieses ist bereits nach geltendem Recht für die Verfolgung bestimmter Straftaten aus dem Terrorismusbereich zuständig. Nach der Schaffung von § 129 b StGB ist die originäre Zuständigkeit des BKA folgerichtig auch auf die Verfolgung dieser Straftat zu erstrecken. Die Zuständigkeit des BKA soll aber auch in den Fällen gegeben sein, in denen die Tat zwar nicht international, aber doch immerhin bundesweit organisiert ist. Ferner verbessert die künftige Zuständigkeit des Bundeskriminal-

amts für bestimmte schwere Formen der Datennetzkriminalität die Voraussetzungen für eine sachgerechte und unverzügliche Strafverfolgung. Die Schaffung einer Vorfeldermittlungsbefugnis versetzt das BKA in die Lage, in Kriminalitätsfeldern wie etwa dem Terrorismus, die sich gegen Maßnahmen der Ermittlungsbehörden besonders wirksam abschotten, Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten festzustellen.

(Änderung des BverfSchG)

(§ 8 Abs. 6)

Artikel 3 des Entwurfs unterstreicht die Bedeutung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Kampf gegen die Strukturen des internationalen Terrorismus. Zur Feststellung der Mitglieder und Hintermänner terroristischer Vereinigungen im In- und Ausland und zur Aufdeckung und Zerschlagung der Logistik ist deshalb eine Auskunftspflicht der Banken und Geldinstitute erforderlich.

(Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 10 Buchstabe b Grundgesetz (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich des Verfassungsschutzes) - s. hierzu auch Formulierungsvorschlag des Ref. V 1 a.

§§ 3,5,18: Dem Verfassungsschutz kommt darüber hinaus bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vorfeldaufklärung eine weitere wichtige Aufgabe zu. Er muss das Recht erhalten, auch solche Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, da sie ein gefährlicher Nährboden für den wachsenden Terrorismus sind.

Fällt dies weg, wenn Infoboard generell gestrichen ist?)

Die Übermittlung personenbezogener Daten, soweit diese unerlässliche Voraussetzung für eine Datenerhebung ist, bedarf einer Regelung, die datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Die künftig verstärkt anfallenden Ermittlungen des BfV im Bereich des Ausländerextremismus und -terrorismus bedürfen einer klaren Rechtsgrundlage.

Zum präventiven Schutz vor ausländerextremistischen terroristischen Bedrohungen muss sichergestellt werden, dass die Verfassungsschutzbehörden durch das BAfI und die Ausländerbehörden stets über sicherheitsrelevante Anhaltspunkte unterrichtet werden.

(Zu § 18 a -neu -) Gegenwärtig existiert keine ausdrückliche Regelung, die das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter berechtigt, von den Telekommunikations- und Teledienstunternehmen Auskunft über Verbindungsdaten zu verlangen.

Bei telefonierenden Teilnehmern der Mobilfunkkommunikation fallen Informationen über den Standort an, die den Verfassungsschutzbehörden nicht mitgeteilt werden. Es ist strittig, ob die Standortangabe des aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes eines nicht telefonierenden Teilnehmers ein näherer Umstand der Telekommunikation ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Telekommunikationsunternehmen außerhalb des G 10 erscheint daher geboten, da die Verfassungsschutzbehörden auch Verbindungsdaten z.B. zur Erstellung von Bewegungsbildern Verdächtiger benötigen.

Entsprechendes gilt für die Nutzung von Telediensten.

(Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 10 b Grundgesetz (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich des Verfassungsschutzes) - s. hierzu auch Formulierungsvorschlag des Ref. V1a!)

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zugleich die Grundlagen im **Pass- und Personalausweisrecht** geschaffen, um die Möglichkeiten zur computergestützten Identifizierung von Personen auf der Grundlage der Ausweisdokumente zu verbessern und zu verhindern, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen. Es kann zukünftig zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt. Diese Maßnahme dient der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, da

international agierende Straftäter und Terroristen sich in besonders hohem Maße falscher Identitäten bedienen, um ihre Reisetätigkeit zu verschleiern.

Zur Erreichung der o.g. Ziele sieht der Entwurf im wesentlichen vor, dass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale in den Pass und den Personalausweis – auch in verschlüsselter Form - aufgenommen werden dürfen. Durch Rechtsverordnung können künftig weitere Biometriemerkmale eingeführt und deren Verschlüsselung sowie die Verschlüsselung des Lichtbildes, der Unterschrift und anderer Personalangaben angeordnet werden.

International wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass diese Regelungen von einer möglichst großen Zahl anderer Staaten in das jeweilige nationale Recht übernommen werden.

[Zu den Artikel 7,8 und 9 VereinsG hat V 3 umfassende Elemente für die allg. Begründung geliefert, von deren Aufnahme hier aus Platzgründen zunächst abgesehen wurde.]

Gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Visumbereich

Im Rahmen der Änderungen des Visumsrechts ist selbstverständlich, dass gemeinschaftsrechtlichen Regelungen durch das Gesetz weder geändert werden sollen noch geändert werden können, denn Teile der Visumpolitik fallen in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft. Nach Artikel 62 Nr. 2 b EG-Vertrag beschließt der Rat über die Vorschriften über Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten einschließlich

- der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sein,
- der Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten,

- der einheitlichen Visumgestaltung,
- der Vorschriften für ein einheitliches Visum.

Für die Schengen-Staaten gelten die Regelungen des Schengener Durchführungseinkommens (SDÜ) vom 19. Juni 1990 (BGBl. II 1993 S. 1013 ff.), die mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages in den gemeinschaftlichen Besitzstand übergegangen sind. Die Artikel 9 bis 17 enthalten Bestimmungen einheitliche Sichtvermerke für einen kurzfristigen Aufenthalt (Aufenthalte bis zu drei Monaten), die aufgrund von Entscheidungen nach Artikel 17 Absatz 1 SDÜ weiter konkretisiert wurden (Gemeinsame Konsularische Instruktion).

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben des SDÜ lassen Raum für die Konkretisierung von Versagungsgründen. So stellt Artikel 5 Absatz 1 Ziffer e) SDÜ (i.V.m. Artikel 10, 15 SDÜ) unter anderem auf die Gefahr für die nationale Sicherheit eines Mitgliedsstaates ab. Somit obliegt es dem Mitgliedstaat, durch entsprechende nationale Vorgaben diesen unbestimmten Rechtsbegriffs weiter auszufüllen.

Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen können und sollen durch das Gesetz nicht geändert werden. Soweit hier bindende Regelungen für kurzfristige Sichtvermerke getroffen worden sind, bleiben diese unberührt. In § 64 a Abs. 1 Ausländergesetz (neu) wird dies ausdrücklich klargestellt.

Soweit weitere Regelungen auf der Grundlage von Artikel 62 EG-Vertrag notwendig sind und/oder die bestehenden Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion zur Erzielung von Sicherheitsgewinnen geändert werden müssen, wird sich die Bundesregierung für entsprechende Initiativen der Europäischen Kommission bzw. ein Einvernehmen der Mitgliedstaaten einsetzen.

(Gesetzgebungskompetenz des Bundes)

Für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Die Kompetenz für die Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 10 GG für den Ausbau der Koordinierungsbefugnisse sowie aus Artikel 74 Abs. 1 Nummer 1 GG für die zusätzlichen Kompetenzen im Bereich der Strafverfolgung. Ebenfalls aus Artikel 74 Abs. 1 Nummer 1 GG ist die Kompetenzgrundlage für die Änderung des Geldwäschegesetzes zu entnehmen. Die Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes finden ihre Grundlage in Artikel 73 Nummer 10 GG, die Änderungen des Passgesetzes in Artikel 73 Nummer 3 GG. Zur Änderung des BGS-Gesetzes ist der Bund nach Artikel 73 Nummer 5 GG befugt, die Änderungen des Vereinsgesetzes sind nach Artikel 74 Abs. 1 Nummer 3 GG möglich. Kompetenz zur Änderung des Ausländergesetzes, des Ausländerzentralregistergesetzes und der Ausländerdateienverordnung ist Artikel 74 Abs. 1 Nummer 4 GG. Zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes ist der Bund aus der Natur der Sache heraus befugt.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. *Angesichts der internationalen Dimensionen des Terrorismus, wie sie in den jüngsten Anschlägen zum Ausdruck kamen, sind bundesgesetzliche Regelungen notwendig, um den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden im Interesse effektiver Strafverfolgung die Zusammenarbeit auf der Grundlage einheitlicher Regelungen zu erleichtern. Insbesondere die Einführung von Vorschriften zur Erhebung und Speicherung von Fingerabdrücken, Bildern und Sprachaufzeichnungen wäre auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen nicht sinnvoll durchzuführen.*

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

(Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die dem Bundeskriminalamt bereits in § 4 Abs.1 Nummer 3a BKA-G eingeräumte originäre Zuständigkeit für Ermittlungen nach § 129a StGB wird nach der Einfügung des § 129b in das Strafgesetzbuch um diese Vorschrift erweitert.

[Darüber hinaus stellt die vorgeschlagene Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Erweiterung der BKA-Zuständigkeit dar, als das BKA nunmehr auch für bundesweit organisierte Straftaten nach §§ 129a und 129b StGB sowie nach §§ 105 und 106 StGB unter den in § 4 Abs. 1 Nummer 3 lit. B BKAG genannten Voraussetzungen zuständig wird. Diese Aufgabenerweiterung ist geboten, um das Bundeskriminalamt in die Lage zu versetzen, alle organisiert begangenen terroristischen Straftaten von größerer Bedeutung, mit und ohne Auslandsbezug, in originärer Zuständigkeit zentral verfolgen zu können.]

Zu Artikel 1 Nummer 2

Datennetze werden zunehmend missbraucht, um Straftaten zu begehen. Hier bietet sich auch für Terroristen ein neues Betätigungsfeld. Den Tätern steht eine leistungsfähige Infrastruktur zur Durchführung von Straftaten, insbesondere Möglichkeiten zum Angriff auf die Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung. Die Erfahrungen aus dem Ermittlungsbereich zeigen, dass auch terroristische Straftäter sich für die Begehung ihrer Taten Datennetze zunutze machen und Angriffe hierüber gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Interessen vornehmen können.

Die Änderung sieht eine Ausweitung der originären Zuständigkeit des BKA auf dem Gebiet der Strafverfolgung für die Fälle vor, in denen gezielte und Angriffe auf Informations- und Kommunikationssysteme tatbestandlich unter

- § 202 a StGB (Ausspähen von Daten) und/oder
- § 303 a StGB (Datenveränderung) und/oder
- § 303b StGB (Computersabotage) und/oder

fallen.

Die Ermittlungsbefugnis beschränkt sich auf Angriffe im Sinne der o. a. Tatbestände, die entweder

- zu erheblichen Auswirkungen auf die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (z. B. durch Computerspionage) führen, oder
- einen erheblichen Vermögensschaden herbeiführen.

Die Übertragung der Ermittlungskompetenzen auf das Bundeskriminalamt trägt den Besonderheiten im Bereich der Datennetzkriminalität Rechnung. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die "Flüchtigkeit" wichtiger Daten zur Ermittlung des Täters (Eilfaktor) und der globalen Datenverflechtung (Internationalität). Bei Straftaten nach §§ 202a, 303a und 303b StGB ist eine schnelle, zielgerichtete und koordinierte Ermittlungsarbeit insbesondere mit Blick auf die Beweismittelgewinnung notwendig. Diese Vorgehensweise ist letztendlich nur durch eine zentrale Bearbeitung zu gewährleisten. Das BKA verfügt aufgrund seiner Funktion als kriminalpolizeiliche Zentralstelle und Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über die notwendigen Voraussetzungen zur Einleitung entsprechender Maßnahmen im In- und Ausland.

In allen diesen Fällen ist unverzügliches Handeln geboten. Dies wird durch Einräumung der genannten Zuständigkeit ermöglicht. Der mit einer Beauftragung nach § 4 Abs. 2 BKAG verbundene Zeitverzug wird ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Die Ermittlungsbefugnisse des BKA bei der Ausübung seiner Strafverfolgungskompetenz gemäß § 4 BKAG richten sich nach den Vorschriften der StPO. Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden ist das Vorliegen eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO. Darüber hinaus ist es erforderlich, das Bundeskriminalamt

mit einer Befugnis zur Informationserhebung bzw. Tatsachenfeststellung in die Lage zu versetzen, bereits vorliegende Anhaltspunkte in dieser Richtung entweder so zu verdichten, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 StPO festgestellt werden und das Bundeskriminalamt die erforderlichen Ermittlungen einleiten kann oder dass ein Anfangs-verdacht im Sinne dieser Vorschrift ausgeschlossen werden kann.

Die Notwendigkeit einer solchen Informationserhebung ergibt sich für den Terrorismus, aber auch darüber hinaus für alle in § 4 Abs.1 BKAG genannten Ermittlungszuständigkeiten. In der Vergangenheit konnten auf der Grundlage der geltenden Rechtslage Ermittlungen nicht durchgeführt werden, weil dem BKA über seine Zentralstellenbefugnisse hinaus die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fehlte, um im Entscheidungsstadium vorliegende Anhaltspunkte weiter zu verdichten und auf der Grundlage der Ergebnisse der Ermittlungen zu entscheiden, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Die Bestimmung ermächtigt das Bundeskriminalamt, die zur Feststellung eines Anfangsverdachts benötigten personenbezogenen Daten mit einfachen, in die Individualrechte Einzelner nur gering eingreifenden Maßnahmen der Informationserhebung durchzuführen. Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die besonderen Informationserhebungsmethoden der Strafprozessordnung unberührt bleiben, soll klargestellt werden, dass schwerwiegendere Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Betroffenen (z.B.: Rasterfahndung, längerfristige Observation, VE-Einsatz, Einsatz technischer Mittel in Wohnungen, polizeiliche Beobachtung) auf Grund des § 7a nicht möglich sind. Diese kommen bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nur im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Betracht.

Zu Artikel 1 Nummer 4

- a) Die gegenwärtigen Beschränkung des Einsatzes technischer Mittel zur Eigensicherung nur auf Bedienstete des Bundeskriminalamts ist nicht sachgerecht. Auch der nach dem Inkrafttreten des Bundeskriminalamtgesetzes geänderte Ar-

tikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes gestattet den Gebrauch technischer Mittel zum Schutz aller bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, ohne dies auf bestimmte Personengruppen zu beschränken. Auch die Polizeigesetze des Länder stellen nicht darauf ab, ob eine durch den Einsatz technischer Mittel zu schützende Person die Eigenschaft als Bediensteter einer Polizeibehörde hat. Durch die Ausweitung der Möglichkeiten zum Einsatz technischer Mittel bei der Eigensicherung wird es möglich, Vertrauenspersonen des BKA, deren Einsatz besondere Bedeutung bei der Bekämpfung des Terrorismus zukommt, unter verbesserten Bedingungen einzusetzen.

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, weil in bestimmten Fällen Angehörige fremder Behörden oder Stellen für verdeckte Einsätze herangezogen werden müssen. Der Begriff "Bedienstete" umfasst zwar nicht nur Beamte und Angestellte des Bundeskriminalamtes, sondern auch Angehörige anderer Polizeien und öffentlicher Stellen in entsprechender Anstellungsfunktion, soweit sie zuvor an das Bundeskriminalamt abgeordnet oder ihm durch in ihren Rechtswirkungen vergleichbare administrative Maßnahmen zur Dienstleistung zugewiesen wurden. Diese verwaltungstechnischen Voraussetzungen können jedoch in vielen Fällen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden

- b) Es ist nicht erforderlich, dass der Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung nur durch den Präsidenten des Bundeskriminalamts oder seinen Vertreter angeordnet werden können. Auch eine Anordnung durch einen Abteilungsleiter des Bundeskriminalamts oder seinen Vertreter genügt dem Erfordernis des Artikels 13 Absatz 5 Satz 1 GG, weil eine anordnungsbefugte Stelle gesetzlich festgelegt wird.
- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu a), die die Vorschrift zudem an die Parallelregelung des § 161 Absatz 2 StPO angleicht.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Die Vorschrift über die Höchstspeicherfristen im Hinblick auf den Personenkreis des § 8 Absatz 4 Satz 1 ist wegen des neuen § 129 b StGB zu ergänzen.

Zu Artikel 2

(Änderung des Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz)

Zu Artikel 2 Nummer 1

Um den effektiven Grenzschutz des BGS im Bereich der Küstenmeere auch an Land in einem ausreichenden Maße sicherzustellen, wird die Definition des grenznahen Raumes an die inhaltsgleiche Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes angepasst. Auch die Verordnungsermächtigung ist dem Zollverwaltungsgesetz nachgebildet. Sie ist erforderlich, da auch eine ab der seewärtigen Begrenzung bemessene 50-km-Zone in weiten Teilen des Küstengebiets nach wie vor nicht das Festland erreicht (z.B. in der Kieler und Lübecker Bucht sowie im Bereich der Elbeinmündung Hamburg und im Küstenbereich bis Wilhelmshaven). Um einen zoll- und grenzschutzrechtlich einheitlichen Sicherheitsstreifen zu errichten, soll die Verordnung zu § 2 Satz 2 BGSZ der zu § 14 Abs. 1 ZVG ergangenen Verordnung inhaltlich entsprechen.

Weitere Erläuterung (außerhalb der offiziellen Begründung):

Die für die Grenzschutzaufgabe und damit verbundenen Befugnisnormen nach §§ 23 Abs. 1 Nummer 3, 44 Abs. 2 BGSZ (lageabhängige Kontrolle, Durchsuchung) relevante 30-km Zone wird an der Küste von der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres aus berechnet. Die notwendige Übersetzung der in den amtlichen Seekarten eingetragenen – linear begradigten - Seegrenzen¹ auf die Verhältnisse von Landkarten ist nicht unproblematisch. 12 Seemeilen entsprechen 22,22 km. Rechnerisch bleibt daher im Küstengebiet nur ein Festlandstreifen von 7,78 km Breite übrig; dies aber auch nur

¹ Die UN-Seerechtskonvention vom 10. Dezember 1982, in Kraft seit 16. November 1994 (BGBl. 1994 II S. 1197 ff) sieht in Artikel 3 eine Zone von bis zu 12 Seemeilen vor, wobei dem Küstenstaat die genaue Festlegung der Küstenmeerbreite obliegt. Für Deutschland sind danach überwiegend 12 Seemeilen festgelegt (Ausnahmen bestehen wegen überschneidender Küstenstreifen nur an Teilen der deutsch-dänischen Seegrenze: Abkommen wird derzeit verhandelt).

dort, wo die – übertragene – Basislinie mit dem tatsächlichen Küstenverlauf identisch ist. Dies ist häufig nicht der Fall, so dass im Bereich von Flussmündungen, Bodden und Buchten die 30 km-Zone sogar häufig vor Erreichen des Festlandes endet. Damit wird die räumliche Zuständigkeit des BGS im Küstengebiet landseitig stark eingeschränkt; der Einsatz des BGS an Land entsprechend erschwert. Der Möglichkeit, dass Terroristen den Weg über die deutschen Küstengrenzen nutzen, um unbemerkt in das Bundesgebiet zu gelangen oder dieses mit geringem Entdeckungsrisiko wieder zu verlassen, muss aber auch an Land konsequent entgegengetreten werden. Die dem BGS obliegenden grenzpolizeilichen Aufgaben, die die Überwachung des grenznahen Raumes einschließen, können aber nur dort erfüllt werden, wo die räumliche Zuständigkeit auch einen relevanten Festlandsstreifen umfasst. Die allein von topologischen Unregelmäßigkeiten abhängige Zuständigkeitseinschränkung des BGS im Küstenbereich soll daher den Verhältnissen an den Landgrenzen angeglichen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs – insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten – als staatliche Aufgabe ist Teil der Luftverkehrsverwaltung, die nach Artikel 87 d Abs. 1 GG grundsätzlich dem Bund obliegt. Oberste Luftfahrtbehörde ist das Bundesministerium für Verkehr.

Die im Luftverkehrsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29 c, 29 d LuftVG, § 4 BGS) sind räumlich auf den Bereich des Flugplatzgeländes, also faktisch auf Bodenkontrollen, beschränkt. Maßnahmen der Gefahrenabwehr an Bord eines Luftverkehrsfahrzeuges zählen nicht dazu. Nach den Terroranschlägen in den USA ist es jedoch erforderlich, neben umfassenden Kontrollmaßnahmen am Boden auch an Bord von Luftfahrzeugen verstärkte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Gefahren durch die Entführung von Luftfahrzeugen, terroristische Anschläge und Geiselnahmen entgegenzutreten zu können. Dafür sollen besonders ausgebildete Beamte des Bundesgrenzschutzes eingesetzt werden können.

Die Bordgewalt des Luftfahrzeugführers (§ 29 Abs. 3 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit dem Tokioter Abkommen) bleibt unberührt. Mit Eintritt in den Luftraum eines anderen Staates sind im Ernstfall Maßnahmen auch im Rahmen der Nothilfe und der Notwehr möglich.

Das Nähere (Regelungen zu Arbeitszeit und –ort bei Interkontinentalflügen / Zeitzone-
wechsel, Schutzausstattung, Einsatzmittel, Kostentragung usw.) soll in einer
Rechtsverordnung des Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bun-
desministerium für Verkehr geregelt werden.

Die neue Regelung erstreckt die Abwehr von Gefahren für das Schutzgut „Sicherheit
des Luftverkehrs“ auf den Bordbereich von deutschen Luftfahrzeugen im Luftraum.

Weitere Erläuterungen (außerhalb der offiziellen Begründung):

Auf der Grundlage des geltenden Rechts können bereits heute BGS-Beamte im
Wege der beamtenrechtlichen Zuweisung (§ 123 a Abs. 1 Satz 2 BRRG) an ein
Luftverkehrsunternehmen an Bord ziviler Luftfahrzeuge eingesetzt werden. Eine
gesetzliche Klarstellung ist aber – schon aus Gründen der Rechtssicherheit –
gleichwohl geboten, um Polizeivollzugsbeamte des BGS künftig auch im Rahmen
ihrer regelmäßigen Dienstausbildung einsetzen zu können.

Das Mitführen einer Waffe kann durch Bundesminister für Verkehr im Einverneh-
men mit dem Bundesminister des Innern allgemein oder im Einzelfall gestattet
werden (Ausnahme von dem generellen Verbot des § 27 Abs. 1 LuftVG).

Einer Änderung völkerrechtlicher Verträge bedarf es nicht.

Zur „Legalisierung“ eines Waffenträgers nach der Landung sind jedoch verbindli-
che Absprachen mit dem Zielstaat zu treffen, wie dies internationalen Gepflogen-
heiten entspricht. Neben den Anforderungen an eine „Waffenlizenz“ der Begleit-
kräfte sind weitere Absprachen mit den Luftverkehrsunternehmen – auch mit den
Flugzeugführern – über abgestimmte Verhaltensweisen in verschiedenen Szenarien
zu treffen. Die Gespräche sind aufgenommen.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage und angesichts der besonderen Verantwortung des BGS für den Schutz und die Sicherheit des Bundesgebietes kommt auch der Mitwirkung von auskunftspflichtigen Personen eine erhöhte Bedeutung zu. Bislang kann der BGS Personen, die sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten ihm obliegenden Aufgabe machen können, nach pflichtgemäßem Ermessen anhalten und befragen. Zur Intensivierung dieser Erkenntnismöglichkeiten soll von den auskunfts- und anhaltepflichtigen Personen künftig auch verlangt werden *können*, dass sie sich gegenüber den Beamten ausweisen, damit im Einzelfall ergänzend gewonnene sachdienliche Informationen – gerade auch zu einem späteren Zeitpunkt – noch verifiziert und stichhaltig verwertet werden können. Die Vorschrift beschränkt sich auf tatsächlich mitgeführte Ausweispapiere, ohne Rücksicht darauf, ob in anderen Rechtsvorschriften eine Pflicht zum Mitführen begründet ist.

Weitere Erläuterung (außerhalb der offiziellen Begründung):

Maßgebliches Ziel der auf EU-Ebene vereinbarten Maßnahmen ist die Unterbindung der Bewegungsfreiheit von Terroristen oder Mitgliedern terroristischer Vereinigungen sowie ihrer Unterstützer, Kundschafter und Werber. Nach den bisherigen Erfahrungen verhält sich dieser Personenkreis zwar wenig auffällig, vielfach aber unter Verwendung gefälschter Personaldokumente. Aus diesem Grunde sollen *alle* Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten im Rahmen des Regeldienstes weiter intensiviert werden. Einen Schwerpunkt bildet überall die Überprüfung der Echtheit von Identitätsdokumenten und Aufenthaltstiteln (einschließlich Reiseausweise als Passersatz und Ausnahmevisa). Um diese Maßnahmen effektiv erfüllen zu können, soll dem BGS eine solche Prüfung im Rahmen seines gesamten Aufgabenspektrums ermöglicht werden, ohne dass gleichzeitig bereits die Voraussetzungen für eine – umfassende und damit im Ergebnis weitergehende – Identitätsfeststellung nach § 22 Abs. 1 a (lageabhängige Kontrollen) sowie § 23 BGS (im Rahmen der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich des grenznahen Raumes, ansonsten nur bei Vorliegen eines konkreten Verdachts) vorliegen müssen.

Im Ergebnis soll der BGS im Rahmen seiner räumlichen und sachlichen Zuständigkeit mitgeführte Ausweispapiere von Personen, die er anhalten und befragen darf, auch überprüfen können. Relevante Anwendungsbeispiele für eine Ausweiskontrolle auch unverdächtigter Personen sind u.a.:

- bei Objektschutzmaßnahmen (Schutz von Bundesorganen, § 5); z.B. neben Einlasskontrollen auch im Rahmen der Umfeldsicherung
- bei Erfüllung der Luftsicherheitsaufgaben (§ 4) auf dem gesamten Flughafengelände (z.B. in der Nähe herrenloser Gepäckstücke, auch nach dem Check-in bei der Handgepäckkontrolle, auf dem Vorfeld usw.)
- im Rahmen der bahnpolizeilichen Tätigkeit auf den Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3).

Zu Artikel 2 Nummer 4

Folgeanpassung (vgl. unter § 2 Abs. 2 BGS).

Zu Artikel 2 Nummer 5

Folgeanpassung (vgl. unter § 2 Abs. 2 BGS).

Zu Artikel 3

(Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetz)

Zu Artikel 3 Nummer 1

Bislang stellt § 3 Abs. 1 Nummer 3 die wichtigste Rechtsgrundlage für die Beobachtung ausländerextremistischer Organisationen dar. Danach gehört zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden: Diese Vorschrift greift aber zunehmend zu kurz, da sie Bestrebungen nicht erfasst, die sich gegen politische Gegner im Ausland richten und denen Gewaltanwendung oder entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen sind.

Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, bedeuten eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Innere Sicherheit. Sie bilden einen Nährboden für die Entstehung extremistischer Auffassungen und schüren Hass, der auch vor terroristischer Gewaltanwendung nicht zurück schreckt. Es muss zulässig sein, dass der Verfassungsschutz solche Bestrebungen - auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel - beobachtet.

So ist derzeit beispielsweise die gesetzliche Grundlage zur Beobachtung von Zusammenschlüssen und Einrichtungen afghanischer Taliban in Deutschland nicht eindeutig. Deren Bestrebungen richten sich, sofern sie auf Gewaltanwendung gerichtet sind, weder gegen die Bundesrepublik noch gegen Afghanistan, sondern gegen politische Gegner im Ausland. Auch für Organisationen wie "Hizb Allah" und "Islamischer Bund Palästina" (IBP)/HAMAS ist der Beleg, dass sie in Deutschland Gewalt anwenden wollen oder von hier aus in entsprechende Vorbereitungshandlungen verstrickt sein könnten, nur schwer zu erbringen.

Diese Tätigkeiten sind vom Tatbestand "Gedanke der Völkerverständigung" erfasst. Er enthält ein Verbot der Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten. Dies umfasst das Verbot militärischer Gewaltanwendung im Ausland, das Verbot, konfessionelle, rassische oder ethische Gruppen im Ausland zu vernichten oder physisch oder psychisch zu beeinträchtigen sowie das Verbot der Bildung eines Staates im Staat oder separatistische Bestrebungen. Auch Forderungen, die auf Revision der bestehenden Grenzen gerichtet sind, fallen unter diese Aufgabennorm.

Das geschützte Rechtsgut des "friedlichen Zusammenlebens der Völker" ist zwar rechtstheoretisch vom Begriff des "Gedankens der Völkerverständigung" umfasst, beide Begriffe nebeneinander dienen aber der Rechtsklarheit. Zudem ist diese Formulierung in den Verfassungsschutzgesetzen verschiedener Bundesländer (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen) die diese Aufgabe bereits enthalten, aufgenommen.

Zu Artikel 3 Nummer 2

Folgeänderung zur Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 3 BVerfSchG

Zu Artikel 3 Nummer 3

Zu Artikel 3 Nummer 3a.

Mit dieser Änderung wird die Datenübermittlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Zu Artikel 3 Nummer 3 b

Ausländische terroristische Vereinigungen nutzen - wie der Anschlag vom 11. September 2001 gezeigt hat - auch Deutschland zur Vorbereitung terroristischer Aktionen im Ausland.

Zu aa)

Die notwendigen logistischen Vorbereitungen und ihre Finanzierung erfolgten auch im Inland. Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt im Rahmen seiner präventiven Funktionen Informationen über Geldflüsse und Kontobewegungen. Nach geltender Rechtslage dürfen Banken und Kreditinstitute dem Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen über verdächtige Konten und Geldbewegungen übermitteln (§ 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BDSG); sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Damit ergibt sich eine Informationslücke, wenn Banken und Geldinstitute die Auskunftserteilung ablehnen. Diese Informationslücke ist durch eine gesetzliche Auskunftspflicht der Banken und Kreditinstitute zu schließen. Dabei ist sicherzustellen, daß jede Transaktion zurückverfolgt werden kann.

Zu bb)

Die notwendigen logistischen Vorbereitungen erfolgen auch im Inland. Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt im Rahmen seiner präventiven Funktionen Informationen über die Kommunikationswege der Terroristen, um die Überwachung der

Kommunikationsinhalte im Wege der Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem G 10 vorzubereiten.. Nach geltender Rechtslage besteht keine Auskunftspflicht der Erbringer von Postdienstleistungen. Diese Informationslücke ist durch eine gesetzliche Auskunftspflicht zu schließen.

Zu cc)

Die notwendigen logistischen Vorbereitungen erfolgen sowohl im Inland als auch im Ausland. Das Bundesamt für Verfassungsschutz benötigt im Rahmen seiner präventiven Funktionen Informationen über die Verkehrswege nicht erst in der Durchführungsphase, sondern vor allem in der Vorbereitungsphase terroristischer Anschläge. Frühzeitig und umfassend verfügbare Informationen über Reisewege ermöglichen die Erstellung von Bewegungsbildern und damit die rechtzeitige Analyse internationaler terroristischer Gruppen, ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch ihrer Zielgebiete. Nach geltender Rechtslage besteht keine Auskunftspflicht der Luftverkehrsunternehmen gegenüber dem Verfassungsschutz. Diese Informationslücke ist durch eine gesetzliche Auskunftspflicht zu schließen.

Zu Artikel 3 Nummer 4

Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz des Gerätes ist im Interesse der Rechtsklarheit angezeigt. Gleiches gilt für die Ermittlung der Geräte- und Kartennummern mittels IMSI - Catcher. Geräte- und Kartennummer sind wichtige Einstiegsinformationen, die zur Ermittlung der Telefonnummer und damit für einen ordnungsgemäßen Antrag auf Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach dem G 10 erforderlich sind.

Zu Artikel 3 Nummer 5

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat nach § 12 Abs. 3 Satz. 1 BVerfSchG spätestens nach fünf Jahren zu prüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 oder 3 spätestens

zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall eine andere Entscheidung. Die Praxis hat gezeigt, dass die Daten in aller Regeln auch nach Ablauf der genannten Fristen für die Aufgabenerledigung benötigt werden. Zudem sind die regelmäßig durchzuführenden Überprüfungen mit erheblichem personellen Aufwand verbunden, der im Hinblick auf das Ergebnis nicht zu rechtfertigen ist. Längere Fristen schaffen insoweit Abhilfe. Sie bewirken, dass es bei Personen, die sich wie die sog. Schläfer bewusst konspirativ verhalten, nicht bereits nach kürzerer Zeit zu endgültigen Informationsverlusten kommt.

Zu Artikel 3 Nummer 6

Zu a)

Folgeänderung zur Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 3 BVerfSchG

Zu b)

Nach § 18 Abs. 1 BVerfSchG müssen die Behörden des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes lediglich über solche Tatsachen von sich aus unterrichten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Diese Unterrichtsverpflichtung ist insbesondere insoweit zu eng gefasst, als sie das Vorliegen von Tatsachen verlangt, die Bestrebungen in Deutschland erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen sicherheitsrelevante Schutzgüter gerichtet sind. Die Ausländerbehörden unterliegen nach dieser Regelung sogar überhaupt keiner Unterrichtungspflicht gegenüber den Verfassungsschutzbehörden.

Zum präventiven Schutz vor ausländerextremistischen terroristischen Bedrohungen stellt der Entwurf sicher, dass die Verfassungsschutzbehörden stets unterrichtet wer-

den, wenn sich bei Behörden, bei denen Asylanträge oder Anträge auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln gestellt werden, tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Übermittlung der Daten für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden erforderlich ist. Gibt zum Beispiel ein Asylbewerber bei seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an, dass er einer islamistischen, gewaltbereiten Organisation angehöre und deshalb in seiner Heimat verfolgt werde, muss das Bundesamt verpflichtet sein, diese Information an die Verfassungsschutzbehörden weiter zu leiten, auch wenn keine Tatsachen vorliegen, die gewalttätige Bestrebungen des Asylbewerbers in Deutschland gegen die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 BVerfSchG erkennen lassen.

Zu Artikel 3 Nummer 7

Der ungefähre Standort „aktiv“ gemeldeter Mobilfunkgeräte kann vom Telekommunikationsunternehmen festgestellt werden. Die Lokalisierung des Mobilfunkteilnehmers innerhalb einer Funkzelle ermöglicht z.B. die Erstellung von Bewegungsbildern terrorismus- und spionageverdächtiger Personen. Lokalisierungsdaten können die Durchführung von Observationen wesentlich erleichtern, da der Personaleinsatz auf den mit Hilfe der Telekommunikationsdienstleister ermittelten Aufenthaltsbereich fokussiert werden kann. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung der Verbindungsdaten bei aktiv geschaltetem Handy existiert gegenwärtig noch nicht und sollte deshalb nicht nur für Zwecke der Strafverfolgung, sondern auch für Zwecke des Verfassungsschutzes geschaffen werden.

In gleicher Weise ist die Bestimmung des Standortes des genutzten Gerätes bei Kommunikation über das Internet im Anwendungsbereich des Teledienstesdatenschutzgesetzes erforderlich.

Den Belangen der Betroffenen wird durch eine Bezugnahme auf die strengen Prüfungs- und Löschungsregelungen des Artikel 10-Gesetzes Rechnung getragen. Eines Verweises auf die übrigen restriktiven Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes bedarf es nicht, weil der Eingriff in die Grundrechtsposition des Betroffenen insoweit erheblich abgemildert ist, als keine Telekommunikationsinhalte erhoben werden.

Zu Artikel 3 Nummer 8

Die Datenerhebung setzt verschiedentlich eine Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Private voraus. Bei den Ermittlungen des BfV zu Mitgliedern von Beobachtungsobjekten muss gegenüber den Auskunftspersonen (private Dritte) regelmäßig der Name der Person genannt werden, zu der ermittelt wird. Datenschutzrechtlich ist dies eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (§ 19 Abs. 4 S. 1). Die bisherigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 sind so hoch, dass die Vorschrift unpraktikabel ist (z.B. ist die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern in jedem Einzelfall erforderlich). Durch die Ergänzung des § 19 Abs. 4 wird erreicht, dass die einschränkenden Vorschriften der Sätze 1 bis 4 in diesen Fällen nicht gelten.

Zu Artikel 4 Nummer 1

Vor dem Hintergrund der neuen Sicherheitslage sollen nunmehr auch Personen dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterliegen, wenn sie in sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen tätig sind oder werden sollen. Sie werden nach dem SÜG sicherheitsüberprüft. Die lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen mit ihren sicherheitsempfindlichen Stellen werden gesondert durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. § 34 SÜG-E) und umfassen private und öffentliche Stellen.

Die Definition des Begriffs "lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen" wurde vom Arbeitskreis IV "Verfassungsschutz" (AK IV) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 1994 erarbeitet und angenommen.

"Lebenswichtig" sind danach solche Einrichtungen,

1. deren Ausfall aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung oder

2. deren Zerstörung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maße die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
3. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Ausfall erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit in Krisenzeiten eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung entstehen lassen würde.

"Verteidigungswichtig" sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung aufgrund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere der Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die Zivile Verteidigung verursacht.

Sicherheitsempfindliche Stellen sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für die Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebes von erheblicher Bedeutung sind, so dass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform und der rechtlichen Konstruktion sollen Einrichtungen geschützt werden, die der Versorgung der Bevölkerung (z.B. Energie, Wasser, pharmazeutische Firmen, Krankenhäuser, Banken) dienen oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens (z.B. Telekommunikation, Bahn, Post, Rundfunk- und Fernsehanstalten) notwendig sind.

Zu Artikel 4 Nummer 2

Aufgrund der neuen Aufgabenstellung wurde folgerichtig die Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung von Betroffenen zum Zwecke des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes erweitert und zuständige Stelle festgelegt.

Zu Artikel 4 Nummer 3:

Neben der gesetzlichen Festlegung, wer eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, muss auch gesetzlich geregelt sein, welche Art der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen ist. Jeder Eingriff in das Grundrecht auf informationeller Selbstbestimmung bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung. Es wird als ausreichend angesehen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Hier wird auf entsprechende Regelungen nach dem Luftverkehrs- und Atomgesetz verwiesen. Es wäre Übermaß, Betroffene, die in sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen arbeiten, anders zu behandeln.

Zu Artikel 4 Nummer 4

Die im Fünften Abschnitt des SÜG getroffenen Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stelle haben nicht nur für den Schutz von Verschlussachen ihre Berechtigung, sondern auch für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz, da ohne die Mitwirkung der nicht-öffentlichen Stelle das Procedere der Sicherheitsüberprüfung unmöglich ist.

Zu Artikel 4 Nummer 5

Die Rechtsverordnung ist notwendig, um entsprechend der Definition einer lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtung (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 4 SÜG-E) die Einrichtungen festzulegen, die darunter fallen. Um die Sicherheitsüberprüfung von Betroffenen nicht ausufern zu lassen und damit den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung so gering wie möglich zu halten, sind neben den Einrichtungen die sicherheitsempfindlichen Stellen zu ermitteln und festzulegen. Über die Art der Sicherheitsüberprüfung (einfache Sicherheitsüberprüfung) ist in § 8 Abs. 1 Nummer 3 SÜG-E eine Regelung getroffen worden.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

a) (§ 4 Absatz 1 Satz 4 n.F.)

Durch die Aufnahme des Satzes 4 wird klargestellt, dass in vorläufigen Pässen die Angabe des Geschlechtes (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) erforderlich ist, wenn die Pässe eine Zone für das automatische Lesen enthalten. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass sich Deutschland verpflichtet hat, die Standardvorschriften der ICAO (International Civil Aviation Organization) für maschinenlesbare Reisedokumente einzuhalten. Nach dem ICAO-Standard (ICAO-DOC 9303) ist neben der maschinenlesbaren Zone und dem übrigen Aufbau auch als Teil des notwendigen Inhaltes auch eine Rubrik zur Angabe des Geschlechtes zwingend vorgegeben.

Durch die Anpassung an internationale Standards wird die Verwendbarkeit des vorläufigen Passes als Reisedokument auch zukünftig gesichert und die Fälschungssicherheit verbessert.

b) (§ 4 Absätze 3 und 4 n.F.)

Durch die Aufnahme von Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, in den Pass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Informationen, wie z.B. Fingerabdrücke, Handgeometrie, Gesichtsgeometrie u.a., aufzunehmen. Durch zusätzliche biometrische Informationen wird die computergestützte Identifizierung einer Person auf der Grundlage eines Ausweisdokumentes verbessert. Die Zuverlässigkeit der Identifizierung einer Person allein durch den visuellen Vergleich zwischen Lichtbild und Person ist von der subjektiven Wahrnehmungsfähigkeit abhängig und wird auch durch zahlreiche andere Faktoren, wie z.B. die Qualität des Lichtbildes, den natürlichen Alterungsprozess, Veränderung von Haar- und Bartracht usw., negativ beeinträchtigt. Die Aufnahme weiterer biometrischer Informationen ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Identifizierungsmöglichkeiten einer Person anhand des vorgelegten Ausweisdokumentes.

Mit der Aufnahme der Möglichkeit, die biometrischen Informationen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass zu integrieren, wird die zweifelsfreie Feststellung der Übereinstimmung der Identität des Passinhabers mit der I-

dentität der zu kontrollierenden Person durch ein computergestütztes Verfahren ermöglicht.

Die Regelungen zur Verschlüsselung der Angaben zur Person des Passinhabers dienen der Verbesserung der Fälschungssicherheit und der maschinellen Echtheitsprüfung der Pässe mit Hilfe nicht für jedermann auslesbarer Individualinformationen. Durch die Einbringung verschlüsselter Individualinformationen wird neben der Verfälschung echter Dokumente und der fälschlichen Ausstellung gestohlener Blankodokumente auch die täuschend echte Nachahmungsfälschung erschwert. Fälschungen können auf der ersten Kontrollebene durch maschinelle Echtheitsprüfung eindeutig erkannt werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird auch verhindert, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen können. Es kann nunmehr zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt.

Nach Absatz 4 können künftig durch Rechtsverordnung weitere Biometriemerkmale eingeführt und deren Verschlüsselung sowie die Verschlüsselung des Lichtbildes, der Unterschrift und anderer Personalangaben angeordnet werden.

c) (§ 4 Absatz 3 a.F.)

Redaktionelle Änderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung von zwei neuen Absätzen.

d) (§ 4 Absatz 4 a.F.)

Redaktionelle Änderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung von zwei neuen Absätzen.

Zu Nummer 2

a) (§ 16 Absatz 1 Satz 1 a.F.)

Die bisherige Regelung enthielt ein Verbot der Aufnahme von Fingerabdrücken und von verschlüsselten Angaben über die Person des Inhabers in den Pass. Da dies den in § 4 Absatz 3 und 4 n.F. vorgesehenen Regelungen widerspricht, ist die Streichung erforderlich. Zur Verbesserung der Fälschungssicherheit und der Ermöglichung der zweifelsfreien Identifizierung ist es notwendig, in den Pass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Informationen des Passinhabers aufzunehmen und auch die Aufnahme verschlüsselter Informationen in den Pass zuzulassen. Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Neuregelung in § 16 Absatz 6 Rechnung getragen.

b) (§ 16 Absatz 6 n.F.)

Mit der Regelung werden die Erfordernisse des Datenschutzes gewährleistet. Die Bekämpfung des Terrorismus macht es erforderlich, in den Pass zusätzliche biometrische Informationen aufzunehmen und im Pass enthaltene biometrische Informationen und Personalangaben auch in verschlüsselter Form zu integrieren. Diese dürfen aber nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Durch die Regelung wird die Verwendung der verschlüsselten Informationen auf die notwendigen Zwecke beschränkt.

Zu Nummer 3

a) (§ 21 Absatz 2 Nummer 16)

Redaktionelle Anpassung.

b) (§ 21 Absatz 2 Nummer 17 n.F.)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die weiteren biometrischen Informationen, die neben dem Lichtbild und der Unterschrift in den Pass aufgenommen werden können, im Passregister enthalten sein dürfen. Nur dadurch kann eine zweifelsfreie Verbesserung der Identitätsprüfung gewährleistet werden.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

a) (§ 1 Absatz 4 und 5 n.F.)

Die neu aufgenommenen Absätze entsprechen der für das Passgesetz vorgesehenen Regelung. Der beabsichtigte umfassende Schutz vor Identitätsmanipulationen mit Reisedokumenten wird nur erreicht, wenn nicht nur der Pass, sondern auch der Personalausweis, der von vielen europäischen Staaten als Reisedokument anerkannt wird, die gleiche Absicherung hat wie der Pass.

Durch die Aufnahme von Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, in den Personalausweis neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Informationen, wie z.B. Fingerabdrücke, Handgeometrie, Gesichtsgeometrie u.a., aufzunehmen. Durch zusätzliche biometrische Informationen wird die computergestützte Identifizierung einer Person auf der Grundlage eines Ausweisdokumentes verbessert. Die Zuverlässigkeit der Identifizierung einer Person allein durch den visuellen Vergleich zwischen Lichtbild und Person ist von der subjektiven Wahrnehmungsfähigkeit abhängig und wird auch durch zahlreiche andere Faktoren, wie z.B. die Qualität des Lichtbildes, den natürlichen Alterungsprozess, Veränderung von Haar- und Barttracht usw., negativ beeinträchtigt. Die Aufnahme weiterer biometrischer Informationen ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Identifizierungsmöglichkeiten einer Person anhand des vorgelegten Ausweisdokumentes.

Mit der Aufnahme der Möglichkeit, die biometrischen Informationen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis zu integrieren, wird die zweifelsfreie Feststellung der Übereinstimmung der Identität des Passinhabers mit der Identität der zu kontrollierenden Person durch ein computergestütztes Verfahren ermöglicht.

Die Regelungen zur Verschlüsselung der Angaben zur Person des Personalausweisinhabers dienen der Verbesserung der Fälschungssicherheit und der maschinellen Echtheitsprüfung der Personalausweise mit Hilfe nicht für jedermann auslesbarer Individualinformationen. Durch die Einbringung verschlüsselter Individualinformationen wird neben der Verfälschung echter Dokumente und der fälschlichen Ausstellung gestohlener Blankodokumente auch die täuschend echte Nachahmungsfälschung erschwert. Fälschungen können auf der ersten Kontrollebene durch maschinelle Echtheitsprüfung eindeutig erkannt werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird auch verhindert, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen können. Es kann nunmehr zweifelsfrei überprüft werden, ob die Identität der betreffenden Person mit den im Dokument abgespeicherten Originaldaten übereinstimmt.

Nach Absatz 5 können künftig durch Rechtsverordnung weitere Biometriemerkmale eingeführt und deren Verschlüsselung sowie die Verschlüsselung des Lichtbildes, der Unterschrift und anderer Personalangaben angeordnet werden.

b) (§ 1 Absatz 4 a.F.)

Redaktionelle Änderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung von zwei neuen Absätzen.

c) (§ 1 Absatz 5 a.F.)

Redaktionelle Änderung der Nummerierung aufgrund der Einfügung von zwei neuen Absätzen.

Zu Nummer 2 (§ 2a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 n.F.)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die weiteren biometrischen Informationen, die neben dem Lichtbild und der Unterschrift in den Personalausweis aufgenommen werden können, im Personalausweisregister enthalten sein dürfen. Nur dadurch kann eine zweifelsfreie Verbesserung der Identitätsprüfung gewährleistet werden.

Zu Nummer 3

a) § 3 Absatz 1 Satz 1 a.F.)

Die bisherige Regelung enthielt ein Verbot der Aufnahme von Fingerabdrücken und von verschlüsselten Angaben über die Person des Inhabers in den Personalausweis. Da dies den in § 1 Absatz 4 und 5 n.F. vorgesehenen Regelungen widerspricht, ist die Streichung erforderlich. Zur Verbesserung der Fälschungssicherheit und der Ermöglichung der zweifelsfreien Identifizierung ist es notwendig, in den Personalausweis neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Informationen des Personalausweisinhabers aufzunehmen und auch die Aufnahme verschlüsselter Informationen in den Personalausweis zuzulassen. Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Neuregelung in § 3 Absatz 5 Rechnung getragen.

b) (§ 3 Absatz 5 n.F.)

Mit der Regelung werden die Erfordernisse des Datenschutzes gewährleistet. Die Bekämpfung des Terrorismus macht es erforderlich, in den Personalausweis zusätzliche biometrische Informationen aufzunehmen und im Personalausweis enthaltene biometrische Informationen und Personalangaben auch in verschlüsselter Form zu integrieren. Diese dürfen aber nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Personalausweisinhabers ausgelesen und verwendet werden.

Durch die Regelung wird die Verwendung der verschlüsselten Informationen auf die notwendigen Zwecke beschränkt.

Zu Artikel 7 Nummer1

a) Änderung von § 9 Abs. 2

Die Einfügung eines § 9 Abs. 2 Satz 2 übernimmt die Formulierung des § 86a Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch ins VereinsG und passt damit die Reichweite der beiden Vorschriften aneinander an.

b) Einfügung von § 9 Abs. 3

Der neu geschaffene Absatz beseitigt insbesondere eine in der Praxis aufgetretene, durch Auslegung nicht zu lösende Unklarheit über die Reichweite des Kennzeichenverbots in Fällen, in denen mehrere Vereine im Bundesgebiet das gleiche Erscheinungsbild und die Zielsetzung teilen, jedoch nur ein Verein - von mehreren im Bundesgebiet existierenden - verboten wird.

In der Praxis hat sich die Frage als problematisch erwiesen, ob der im wesentlichen gleiche äußerliche Auftritt eines nicht verbotenen Schwestervereins unter Beifügung einer unterscheidenden Orts- oder Untergliederungsbezeichnung unter das Kennzeichenverbot des § 9 VereinsG fällt oder nicht. Die Gesetzesänderung führt für diese, vom historischen Gesetzgeber nicht vorhergesehene Fallgruppe, eine ausdrückliche Regelung zugunsten der Effektivität des Kennzeichenverbots ein.

Die Regelung wird - in Abweichung von den allgemeinen Regeln, die rechtlich bereits ab vorläufiger Vollziehbarkeit eines Vereinsverbots zum Kennzeichenverbot nach § 9 führen würden - für Drittvereine erst dann wirksam, wenn die Verbotsvorfügung gegen den Ausgangsverein bestands- oder rechtskräftig geworden ist.

c) § 9 Abs. 2 wird Abs. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7 Nummer 2

Die Neufassung des § 14 Abs. 2 VereinsG orientiert sich am Katalog der ausländerrechtlichen Betätigungsverbote gemäß § 37 Abs. 1 und 2 AuslG, weicht jedoch in einer Reihe von Punkten aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen des VereinsG auch davon ab. Die Voraussetzungen für das Verbot eines Ausländervereins gleichen damit lediglich im Ausgangspunkt jenen, die bereits für ein individuelles ausländerrechtliches Betätigungsverbot gelten.

Bislang gab es keine Möglichkeit, gegen einen Ausländerverein vorzugehen, der in der Bundesrepublik z.B. Spenden für seine ausländische terroristische "Mutterorganisation" sammelt, Kämpfer rekrutiert oder sie auf sonstige Weise unterstützt. Zudem waren Fälle nicht erfasst, in denen Ausländervereine hier z.B. die Existenzberechtigung des Staates Israel bestreiten oder Nachwuchs für terroristische Ausbildungslager rekrutieren, der dann u.U. für Attentate eingesetzt wird. Dies ändert sich durch die Neufassung der Verbotgründe in § 14 Abs. 2.

Die ausgeweiteten und an § 37 AuslG angelehnten Verbotgründe ändern nichts an der bereits nach bisheriger Rechtslage bestehenden Problematik, dass die Zurechnung des Verhaltens von einzelnen Repräsentanten bzw. Mitgliedern eines Vereins an die Gesamtheit in der Praxis Probleme bereiten kann. Diese Problematik wird durch die Gesetzesänderung nicht verändert. Die in der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze bleiben unverändert gültig.

Der Verbotgrund aus § 37 Abs. 2 Nummer 1 AuslG wird nicht in die Neuregelung des § 14 Abs. 2 AuslG übernommen. Zum einen wäre er im Hinblick auf den ohnehin geltenden Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 VereinsG redundant, zum

anderen strebt die vorliegende Neufassung der Verbots- und Beschränkungsgründe einen konkreteren und weniger wertungsbedürftigen Katalog von Verbotsvoraussetzungen an. Damit wären Formulierungen unvereinbar, die den, möglicherweise zusätzlich unter Zeit- und Entscheidungsdruck zum Handeln aufgerufenen Sicherheitsbehörden in Form vager, hochgradig auslegungbedürftiger Eingriffsvoraussetzungen Steine statt Brot geben würden.

Von den neu ins VereinsG aufgenommenen Verbotsgründen werden Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 6 von besonderer Bedeutung für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sein.

Nach Nummer 4 kann die Förderung von Organisationen, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind, zu einem Vereinsverbot führen. Darunter fällt die Förderung von Organisationen, die diktatorische oder theokratische Staatsformen anstreben.

Nach Nummer 5 kann ein Ausländerverein verboten werden, der Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt. Im Unterschied zu § 37 Abs. 2 AuslG müssen diese Handlungen nicht öffentlich erfolgen. Diese Einschränkung ist für ein individuelles Betätigungsverbot erforderlich; den Unterstützungshandlungen durch einen Verein ist die - wenn auch eventuell auf den Verein beschränkte - Öffentlichkeit immanent. Mit diesem Verbotsgrund wird beispielsweise das Spendensammeln für Terrorgruppen oder das Rekrutieren von Kämpfern erfasst.

In Nummer 6 wird die Unterstützung von Gruppierungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben, als Verbotsgrund verankert. Im Unterschied zu § 37 AuslG sind die Bezüge zu Deutschland hier nicht erforderlich, um die Unterstützung von Gruppierungen unabhängig davon zu erfassen, wo die Anschläge verübt werden. Die Einschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik oder auf Deutsche oder deutsche Einrichtungen ist angesichts international organisierter und agierender Terrorgruppen, die immer auch abstrakt eine Bedrohung für die

Bundesrepublik darstellen, nicht angezeigt. Die übrige Abweichung hat sprachliche Gründe.

Zu Artikel 7 Nummer 3

Die in § 15 vorgesehene Änderung begrenzt die durch Verweisung auf § 14 erfolgende Anwendung der Vereinsverbots- und –Beschränkungsgründe auf ausländische Vereine, die nicht ganz oder überwiegend aus Unionsbürgern bestehen. Sie vollzieht damit für ausländische Vereine die Änderung der Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern nach hin zu einer Differenzierung zwischen Deutschen und Unionsbürgern gegenüber Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.

Zu Artikel 7 Nummer 4

Die neugeschaffenen §§ 15a und 15b überführen die bisherigen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (Durchführungsverordnung zum VereinsG, Erlasse des Bundesministeriums des Innern) eines beim Bundesverwaltungsamt geführten Registers der Ausländervereine und ausländischen Vereine in eine normenklare gesetzliche Regelung im VereinsG. Sie passen dabei die weitgehend nicht mehr heutigen Effektivitätserwartungen und Datenschutzvorstellungen entsprechenden Vorschriften an heutiges Rechtsverständnis und die geänderte Gefahrenlage an. Dabei wurden die bisher bestehenden Meldewege vom Registergericht über die zuständige Landesbehörde an das Bundesverwaltungsamt beibehalten.

§ 15a fasst die Anmeldeverpflichtung und die dabei mitzuteilenden und in Folge im Ausländervereinsregister zu speichernden Daten in einer Gesetzesbestimmung zusammen. Nach dem alten Recht bestand nach § 20 VereinsG-DVO eine Auskunftspflicht auf Verlangen der Sicherheitsbehörden im Falle politischer Betätigung des Vereins zu weiteren Angaben über die Vereinsmitglieder sowie zur Herkunft und Verwendung der Mittel. Sowohl diese Auskunftspflichtung als auch die darin vor-

genommene Unterscheidung nach politischer und sonstiger Betätigung des Vereins entfällt. Auskünfte nach § 20 VereinsG-DVO sind in der Vergangenheit von den Sicherheitsbehörden nicht verlangt worden. Sie würden den betroffenen Verein lediglich vor gegen ihn stattfindenden Ermittlungen warnen und wären aufgrund ihres Charakters als Eigenangaben des Ermittlungsobjekts weder glaubwürdig noch ernsthaft von praktischem Nutzen.

§ 15 Abs. 2 dehnt die Anmeldepflicht von Abs. 1 Satz 1 auf ausländische Vereine aus, die nicht ganz oder überwiegend aus ausländischen Unionsbürgern bestehen und im Inland organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten. Es muss sich dabei um Einrichtungen von einiger Erheblichkeit wie eines qualifizierten, mit umfangreichen Aktivitäten befaßten Verbindungsbüros und damit mit Auswirkungen auf die von ausländischen Vereinen möglicherweise ausgehende Gefahrenlage handeln. Die Einrichtung lediglich einer Kontaktadresse bzw. eines Verbindungsmannes des ausländischen Vereins im Inland löst keine Anmeldepflicht aus.

Der neugeschaffene § 15b VereinsG regelt das vom Bundesverwaltungsamt nicht zu eigenen, sondern zu fremden Zwecken geführte Register der Ausländervereine und ausländischen Vereine und stellt die bei den Registergerichten der Länder vorliegenden Daten in effektiver Weise den Sicherheitsbehörden für den automatisierten Datenabruf zur Verfügung. Im Gegensatz zum alten Rechtszustand ist die Datenqualität durch Einarbeiten von Aktualisierungsmeldungen der Registergerichte und den spätestens nach fünf Jahren dem Bundesverwaltungsamt obliegenden Abgleich der gesamten zu einem Verein gespeicherten Daten sicherzustellen.

Der Zugriff auf die Registerdaten ist nur öffentlichen Stellen wie den für ein Vereinsverbot zuständigen Behörden sowie den aufgeführten Sicherheitsbehörden im Wege automatisierten Datenabrufs zu ermöglichen. Im Hinblick auf die mit dem Register verfolgte Zielsetzung, mit den vorgehaltenen Daten schnell erste Ermittlungsansätze zu gewinnen, sind auch Gruppenauskünfte aufgrund genereller Merkmale zulässig. Die in dem Register enthaltenen Daten müssen den Bedarfsträgern zur Erfüllung ihrer

Aufgaben zeitnah und ohne vermeidbaren Verwaltungsaufwand zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist der Online erfolgende Zugriff auf die Registerdaten im automatisierten Verfahren zwingend erforderlich.

Die Zugriffsbefugnis des Bundesnachrichtendienstes auf das Ausländervereinsregister begründet sich aufgrund seiner gemäß § 1 Abs. 2 BND-Gesetz bestehenden Aufgabe, Erkenntnisse über das Ausland zu gewinnen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Da sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Aufklärungsansätze nicht auf das Ausland beschränken, kann sich die Notwendigkeit ergeben, in Deutschland lebende Ausländer mit zu beobachten. Ferner können Fälle auftreten, in denen der Bundesnachrichtendienst, um Zielrichtung und Strategie einer ausländischen Organisation erkennen zu können, Informationen über deren in Deutschland vorhandenen Strukturen, z.B. hier lebende Verbindungsleute und Helfer, benötigt. Daher muss auch dem Bundesnachrichtendienst Einblick in die Verhältnisse der Ausländervereine sowie der ausländischen Vereine eröffnet sein.

§ 15b Abs. 6 VereinsG sieht eine Übermittlungsbefugnis des Bundesverwaltungsamtes der Angaben zu einem Verein an die zuständige Ausländerbehörde vor, gegen den ein Vereinsverbot oder eine Beschränkungsverfügung ergangen ist. Die im AusIG vorgesehenen Möglichkeiten, eine politische Betätigung zu untersagen oder einen Ausländer wegen einer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdenden Betätigung auszuweisen, können nur wirksam werden, wenn die zuständige Ausländerbehörde von einer sicherheitsgefährdenden Betätigung erfährt. Für eine entsprechende Informations- und Prüfungsmöglichkeit besteht jedenfalls bei einer nach dem VereinsG verbotenen Vereinigung ein Bedürfnis.

Zu Artikel 7 Nummer 5

Aufgrund der Übernahme der das Ausländervereinsregister betreffenden Vorschriften in die §§ 15a und 15b VereinsG ist die Verordnungsermächtigung überflüssig und wird gestrichen. Nach heutigem datenschutzrechtlichen Verständnis handelt es sich überdies um wesentliche, vom Gesetzgeber im Gesetz zu treffende Regelungen, die heute nicht mehr in eine Durchführungsverordnung einzustellen wären.

Zu Artikel 7 Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des um einen Absatz erweiterten § 14 VereinsG.

Zu Artikel 7 Nummer 7

Die Folgeänderung macht den Verstoß gegen die Anmeldepflichten nach § 15a Abs. 1 oder Abs. 3 VereinsG zu einer Ordnungswidrigkeit und setzt den zu Verfügung stehenden Bussgeldrahmen auf €10.000,-- fest.

Zu Artikel 8 Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung eines § 129b in das Strafgesetzbuch.

Zu Artikel 8 Nummer 2

Aufgrund der Übernahme ins VereinsG und Neufassung der das Ausländervereinsregister regelnden Vorschriften werden die diesbezüglichen Paragraphen der Durchführungsverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ausländergesetzes)

Die nach den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 veränderte Sicherheitslage macht gesetzgeberische Schritte im Bereich des Ausländergesetzes erforderlich.

Um sicherzustellen, dass Personen, die unter dem Verdacht stehen, terroristische oder extremistische Aktivitäten zu unterstützen, keine Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen erhalten und einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen, wird ein neuer Versagungsgrund in das Ausländergesetz eingefügt. Die bisherigen Regelversagungsgründe reichten hierfür nicht aus, da beispielsweise solche Ausländer nicht erfasst wurden, die einen Anspruch auf Erteilung haben, z.B. die Ehegatten von Deutschen. Zudem waren Straftaten, die nicht dem deutschen Strafrecht unterfallen (Straftaten gegen Ausländer im Ausland) nur schwer erfassbar.

Bei der Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und der Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden spielt die Identitätssicherung eine besondere Rolle. Im Ausländergesetz (AuslG) fehlte bislang eine Rechtsgrundlage über identitätssichernde Maßnahmen - einschließlich daktyloskopischer Behandlung - für Auslandsvertretungen im Sichtvermerksverfahren, die nunmehr geschaffen wurde. Die Möglichkeit, Kriterien für die informationelle Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden festzulegen, ermöglicht es, die Überprüfungen und Identitätssicherungen auf relevante Fallkonstellationen zu beschränken und stellt sicher, dass auf eine veränderte Sicherheitslage unverzüglich reagiert werden kann.

Aufgrund der beträchtlichen Anzahl der in Form von Blanko-Vordrucken abhanden gekommenen Pass- und Ausweisersatzpapieren und deren nicht mehr zeitgemäßen Fälschungsschutz besteht die konkrete Gefahr, dass unerlaubt in Deutschland aufhaltende Ausländer sich dieser Vordrucke bedienen, um einen legalen Aufenthaltsstatus vorzutäuschen. Angesichts der geänderten Sicherheitslage bedarf es zur alsbaldigen Umsetzung der zur Fälschungsprävention erforderlichen vordruckbezogenen Maß-

nahmen durch den Bund daher der Schaffung bzw. Ergänzung spezifischer Verordnungsermächtigungen.

Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 5 AuslG)

Das Ausländergesetz enthält bislang keine Bestimmung über die Gestaltung von Aufenthaltstiteln.

Die formale Gestaltung der Aufenthaltstitel in der Europäischen Union ist derzeit durch die Gemeinsame Maßnahme vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel (Abl EG L7/1 vom 10.01.1997) geregelt. Danach ist u.a. eine individuelle Kennzeichnung der Vordrucke mittels fortlaufender Nummerierung und die Verwendung einer maschinenlesbaren Zone ab dem 19. Dezember 2002 vorgesehen.

Gegenwärtig ist deren Überführung in die Form einer EG-Verordnung anhängig (vgl. KOM (2001) 157 endg., Ratsdokument 7633/01 VISA 44 vom 2. April 2001). Der Bundesrat hat dem Verordnungsentwurf mit Beschluß vom 1. Juni 2001 (Drucksache 296/01) zugestimmt. Gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 6 des Verordnungsentwurfs können die technischen Spezifikationen im Wege eines beschleunigten Verfahrens ergänzt werden.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Merkmale, die in codierter Form in der Zone für das automatische Lesen enthalten sein dürfen.

Diese Merkmale sollen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen und insbesondere gespeichert und übermittelt werden dürfen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass in automatisierter Weise festgestellt werden kann, ob eine Aufenthaltsgenehmigung auch für diejenigen Person ausgestellt ist, in deren Pass sie erteilt worden ist.

Zu Artikel 9 Nummer 2 a) und b) (§ 8 AuslG)

Personen, gegenüber denen tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass es sich um Extremisten, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen handelt, darf keine Aufenthaltsgenehmigung, auch in der Form eines Sichtvermerkes (§ 3 Abs. 1 Satz 1), erteilt werden.

Um sicherzustellen, dass solche Personen mit terroristischem oder extremistischem Hintergrund kein Einreise- und Aufenthaltsrecht erhalten, wird bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Beteiligung an terroristischen oder extremistischen Bestrebungen ein neuer besonderer Versagungsgrund in § 8 Abs. 1 geschaffen.

Unter Nummer 5 a werden Bestrebungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes agierender Tätergruppen erfasst, die gegen das vom BVerfG ausgefüllte Verfassungsprinzip der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nummer 1 BVerfSchG, § 1 Gesetz zu Artikel 10 GG), ohne dass bereits ein aktiv-kämpferisches Durchsetzungsverhalten hinzutreten müsste. Extremistische Tendenzen reichen aus.

Nummer 5 b entspricht im wesentlichen dem Wortlaut des neu gefassten § 14 Abs. 2 Nummer 6 in Artikel 1 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes. Damit wird die Mitgliedschaft oder Unterstützung von Gruppierungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben, unabhängig davon erfasst, wo die Anschläge verübt werden. Diese Ausdehnung auf über das Gebiet der Bundesrepublik hinaus agierenden Tätergruppen ist angesichts der Erscheinungsformen des international organisierten Terrorismus, der immer auch latent eine Bedrohung für die Bundesrepublik darstellt, geboten.

Der Versagungsgrund gilt sowohl für Visa/Aufenthaltsgenehmigungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht als auch für solche, die im Ermessenswege erteilt werden können. Soweit für die Visaerteilung ein Ermessen eröffnet ist, sind die Tatsachen, die für das Vorliegen des Versagungsgrundes sprechen, gegen die Interessen des Ausländers abzuwägen. Auch soweit auf die Visaerteilung ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. nach § 23 AuslG) dürften in Fällen, in denen Tatsachen für einen Terroris-

musverdacht bestehen, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland an der Fernhaltung des Betroffenen vom Bundesgebiet die dem Anspruch zugrundeliegenden Grundrechtspositionen (z.B. aus Art 6 GG) überwiegen. Einer Darlegung der Versagungsgründe gegenüber dem Betroffenen – gegen die sicherheitspolitische Erwägungen sprechen können, bedarf es im Visumverfahren gem. § 66 Abs. 2 AuslG nicht. Im übrigen hat der Betroffene die Möglichkeit, seinerseits Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die gegen die Annahme eines Versagungsgrundes sprechen.

Für einheitliche Sichtvermerke (Artikel 10 SDÜ) für Aufenthalte von bis zu drei Monaten, für die gemeinschaftsrechtliche Regelungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen bestehen, wird durch den neuen Versagungsgrund die Vorschrift des Artikel 5 Abs. 1 Ziffer e) i.V. m. Artikel 15, 10 SDÜ in dem dem nationalen Gesetzgeber vorbehaltenen Rahmen näher konkretisiert: Das Vorliegen des Versagungsgrundes bedeutet stets, dass der betroffene Ausländer zumindest eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 Ziffer e) darstellt.

Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 39 AuslG)

Ausländer, deren Abschiebung lediglich vorübergehend ausgesetzt und denen daher eine Duldung erteilt worden ist, verfügen häufig nicht bzw. nicht mehr über einen gültigen Reisepass. Diesen Ausländern wird daher von der zuständigen Ausländerbehörde im Hinblick auf die gesetzliche Passpflicht eine Bescheinigung ausgestellt, mit der sie für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet ihrer gesetzlichen Passpflicht nachkommen.

Der Ausweisersatz wird gegenwärtig auf dem gleichen Grundvordruck wie der „Reiseausweis als Passersatz“ (RaP, vgl. § 20 DVAuslG) hergestellt. Eine verbesserte Fälschungssicherung oder grundlegende inhaltliche Änderungen können somit nur indi-

rekt im Wege einer Veränderung der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes bewirkt werden, obwohl die nach dem Ausstellungsberechtigten .

Bei der Ausstellung fehlen vielfach geeignete Urkunden oder sonstige Sachmittelbe-
weise zur Prüfung der Identität und Staatsangehörigkeit. Die in den Ausweisersatz ein-
zutragenden Angaben beruhen daher häufig nur auf eigenen Angaben der Betroffenen.
Aufgrund der praktischen Erfahrungen besteht das Bedürfnis, zusätzlich den Grad der
Absicherung der Personalien sowie sonstige Angaben auf dem Papier zu dokumentie-
ren, die einer mißbräuchlichen Verwendung vorbeugen.

Durch die Ermöglichung des Aufbringens biometrischer Merkmale soll zudem die Si-
cherung der Identität verbessert werden. Unter biometrische Merkmale können sowohl
Lichtbilder als auch Fingerabdrücke subsumiert werden. Letztere sollen dann verwen-
det werden, wenn die Voraussetzungen auf EU-Ebene hierfür geschaffen worden sind.
Die Zone für das automatische Lesen dient der Automatisierung der Überprüfung im
Rahmen der Aufgabenwahrnehmung.

Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 41 AuslG)

Zu a)

Die Änderung der Überschrift ist im Hinblick auf die Neufassung des Absatzes 4 und
der Einfügung des Absatzes 5 erforderlich.

Zu b)

In Absatz 2 wird - entsprechend der Regelung in Artikel 16 Absatz 1 AsylVfG - eine
gesetzliche Grundlage für Sprachaufzeichnungen geschaffen, anhand derer eine identi-
tätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Die-
se Maßnahme erleichtert zum einen die Identifizierung von Staatsangehörigen aus
Problemstaaten, andererseits fördert sie auch die Beseitigung von Rückführungs-

schwierigkeiten bei den Personen, deren Herkunftsstaat nicht bekannt ist oder im Rahmen der Passersatzbeschaffung nicht nachgewiesen werden kann.

Zu c)

§ 41 Absatz 3 wiederholt die bisherigen Tatbestände, bei denen erforderliche Maßnahmen zur Sicherung und Feststellung der Identität einschließlich daktyloskopischer Behandlungen durchgeführt werden konnten, in strukturierter Form und ergänzt sie.

Identitätssichernde Maßnahmen sind nun nunmehr auch möglich bei Personen, die unter dem Verdacht stehen, terroristische oder extremistische Aktivitäten zu unterstützen (Nummer 4). Dasselbe gilt für Personen aus Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den von der Bundesregierung gemäß § 64a festzulegenden Fällen für Personen, die aus Problemstaaten kommen und ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragen (Nr. 5). Mit der Schaffung dieser Rechtsgrundlage wird die Grundlage für eine verbesserte Zusammenarbeit von Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden und Sicherheitsbehörden ermöglicht. Darüber hinaus wird auf EU-Ebene die Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen und einer einheitlichen Praxis bei identitätssichernden Maßnahmen angestrebt. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Identifizierung und Rückführung von Personen aus Staaten, mit denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, erleichtert.

Zu d)

Der neue Absatz 4 dient der Anpassung an die EURODAC-Verordnung, die in Artikel 8 Abs. 1 vorschreibt, dass jeder Mitgliedstaat jedem Ausländer, der mindestens 14 Jahre alt ist und in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze auf dem Land-, See- oder Luftwege aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger nimmt. Die Einbeziehung dieses Personenkreises in die EURODAC-Verordnung beruht auf einer Initiative der früheren Bundesregierung aus dem Jahre 1998.

Die Verpflichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke beschränkt sich dabei nicht auf den Fall, dass ein Ausländer an oder in der Nähe der Außengrenze selbst angetroffen wird. Die Bestimmung erfasst auch Fälle, in denen ein Ausländer hinter der Außengrenze angetroffen wird und kein Zweifel daran besteht, dass er die Außengrenze unerlaubt überschritten hat. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Ausländer nach dem Überschreiten der Außengrenze in einem Zug bei einer Kontrolle entdeckt wird oder wenn ein in einem versiegelten Nutzfahrzeug beförderter Ausländer beim Verlassen des Fahrzeugs aufgegriffen wird (vgl. Protokoll des Rates zu Artikel 8 vom 11. Dez. 2000, 14497/00).

Der neue Absatz 5 regelt, dass illegal aufhältige Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen erkennungsdienstlich zu behandeln sind. Dies ist erforderlich, um den in der EURODAC-Verordnung (Artikel 11) vorgesehenen Vergleich der Fingerabdruckdaten dieses Personenkreises mit den in der Zentraleinheit von anderen Mitgliedstaaten übermittelten und gespeicherten Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern zu ermöglichen.

Absatz 6: Die Mittel der erkennungsdienstlichen Maßnahmen entsprechen denen der erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylbewerbern nach § 16 Abs. 1 S. 2 AsylVfG. Im Rahmen einer Muss-Bestimmung sind die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen gegenüber § 41 Absatz 2 zu begrenzen.

Zu e)

Die Änderung folgt aus der Neufassung des § 41 Abs. 4 bis 6.

Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 51 AuslG)

Politisch verfolgte Ausländer erhalten in der Bundesrepublik Deutschland Asyl oder die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention). Dies gilt grundsätzlich auch für poli-

tisch Verfolgte, die im Ausland schwerste Verbrechen begangen haben. § 51 Abs. 3 sieht Einschränkungen nur dann vor, wenn der Ausländer als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Die Ergänzung des § 51 Abs. 3 unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des Artikel 1 F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) würde eine Einschränkung des Abschiebungsschutzes bereits dann ermöglichen, wenn nur anzunehmen ist, dass entsprechende Taten begangen wurden. Es bräuchte nicht - wie das der jetzige § 51 Abs. 3 vorsieht - eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe abgewartet werden. Es wäre auch nicht allein auf eine unmittelbare Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzustellen.

Die Regelung setzt die Resolutionen 1269 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um, in denen gefordert wird, Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Die Regelung schließt dabei nicht die Prüfung und Berücksichtigung von Abschiebungshindernissen aus. Sie bewirkt aber, dass Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtig sind, nicht mehr die Vergünstigungen der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Sie erhalten keine Aufenthaltsgenehmigung, unterfallen den Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und unterliegen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Damit wird Deutschland als Ruheraum für international agierende terroristische Netzwerke weniger interessant. Beispielsweise beeinträchtigt die mit der Erteilung einer Duldung verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bereich eines Bundeslandes die direkten Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten terroristischer Gruppierungen. Auslandsreisen sind erheblich erschwert und mit dem Risiko der Entdeckung behaftet.

Zu Artikel 9 Nummer 6 (§ 56 a AuslG)

Der Vordruck „Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“ wurde zuletzt im Zusammenhang mit der Einführung EU-einheitlich gestalteter Vordrucke für Aufenthaltsgenehmigungen, aber deutlich unterscheidbar von den Aufenthaltstiteln, die zur Reise berechtigen, modifiziert und hierbei besser gegen Manipulation der vorgenommenen amtlichen Eintragungen gesichert. Bislang wird dieser Vordruck nur in Form eines Klebeetiketts hergestellt.

Da deren Inhaber häufig nicht über einen Reisepass verfügen, ist zusätzlich beabsichtigt, die „Duldung“ - analog der Aufenthaltsgestattung - integriert in ein Ausweis- bzw. Passersatzpapier als Kombinationsvordruck herzustellen.

Mit der Möglichkeit der Aufnahme biometrischer Merkmale wird die Sicherung der Identität entscheidend verbessert. Die Lesezone ist Voraussetzung für die Automatisierung bei der Überprüfung der Daten.

Zu Artikel 9 Nummer 7 (§ 63 AuslG)

Zu a)

Im Hinblick auf die Neufassung des § 41 war eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu b)

Aufgrund der Einführung einer Rechtsgrundlage für identitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Visumverfahrens durch Auslandsvertretungen war eine Ergänzung der Zuständigkeitsregelung des § 63 Abs. 5 notwendig.

Zu Artikel 9 Nummer 8 (§ 64 a AuslG)

Mit der neuen Bestimmung wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Bundesregierung unabhängig von der Art des Visums oder der sonstigen Aufenthaltsgenehmigung Kriterien dafür festlegen kann, in welchen Fällen vor der Erteilung die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden für die Feststellung herangezogen werden sollen, ob besondere Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nummer 5 vorliegen bzw. in welchen Fällen identitätssichernde Maßnahmen nach § 41 Abs. 3 Nummer 5 bereits bei der Beantragung eines Visums durch die Auslandsvertretungen oder bei der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung durchzuführen sind.

Nach gegenwärtiger Praxis werden die Visaanträge von den Auslandsvertretungen im Rahmen des automatisierten Sichtvermerksverfahrens mit dem allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters im Bundesverwaltungsamt abgeglichen. Gleichzeitig erfolgt im BVA ein Abgleich mit den im Schengener Informationssystem gespeicherten Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung (Artikel 96 SDÜ), die in duplizierter Form vom BKA dem BVA zu diesen Zwecken regelmäßig in aktualisierter Form übermittelt und dort gespeichert werden. Das BVA als Registerbehörde des AZR übermittelt das Ergebnis der Abfragen in Form von sog. Rückmeldekürzeln an die anfragende Auslandsvertretung.

Das Konsultationsverfahren nach Artikel 17 Absatz 2 SDÜ sieht eine intensivere Sichtvermerksprüfung in Zusammenarbeit mit den Schengener Staaten vor. Bei bestimmten Problemstaaten werden die Daten der anfragenden Auslandsvertretung darüber hinaus über das Auswärtige Amt auch an BKA, BfV und BND übermittelt, um sie mit den dortigen Erkenntnissen abzugleichen. Innerhalb dieses Verfahrens werden die Daten auch an andere Schengen-Staaten übermittelt, um sie dort ebenfalls mit den dortigen Sicherheitsbehörden abzugleichen. Die Ergebnisse werden an das AA übermittelt, dort gebündelt und an die anfragende Auslandsvertretung übermittelt. Dieses Verfahren bei sog. Problemstaaten führt dazu, dass bei den Sicherheitsbehörden vorhandene Verdachtsmomente für Terrorismus, die also nicht ins AZR eingestellt sind, bei der Sichtvermerksprüfung berücksichtigt werden können.

Bei Visa für längerfristige Aufenthalte gilt das Konsultationsverfahren nach Artikel 17 Abs. 2 SDÜ nicht, da die Regelungen im SDÜ ebenso wie im EU-Vertrag nur für kurzfristige Aufenthalte bis zu 3 Monaten gelten. Zusätzlich müssen die Ausländerbehörden vor Visaerteilung zustimmen.

Die Möglichkeit, Kriterien für die informationelle Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden festzulegen, ermöglicht es, die Überprüfungen und Identitätssicherungen auf relevante Fallkonstellationen zu beschränken und stellt sicher, dass auf eine veränderte Sicherheitslage unverzüglich reagiert werden kann.

Zu Artikel 9 Nummer 9 (§ 69 AuslG)

Bislang gibt es für die sog. Fiktionsbescheinigung keinen bundeseinheitlichen Vordruck, sie wird vielmehr von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde unterschiedlich erteilt. Die Möglichkeit zur Vereinheitlichung im Verordnungswege liegt im gesamtstaatlichen Interesse an einem einheitlichen Sicherheitsstandard für alle behördlichen Bescheinigungen, die der Dokumentation eines Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet dienen. Die Möglichkeit der Aufbringung biometrischer Merkmale dient der besseren Sicherung der Identität, die maschinenlesbare Zone der Vereinfachung der Überprüfung.

Zu Artikel 9 Nummer 10 (§ 78 AuslG)

Zu a)

Die Änderung hat redaktionellen Charakter im Hinblick auf die Änderung des § 41.

Zu b)

In Absatz 4 Nummer 4 wurde die gesetzliche Grundlage zur Aufbewahrung der im Visumverfahren gewonnenen Fingerabdrücke und identitätssichernden Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren geschaffen.

Darüber hinaus war eine Änderung im Hinblick auf die in § 41 neu eingefügten Tatbestände der Absätze 4 und 5 nicht erforderlich, da es sich in diesen Fällen um kriminalpolizeiliche Unterlagen handelt, die ohnehin in den Anwendungsbereich des Bundeskriminalamtes fallen. Die Normierung erfolgte nur kraft Sachzusammenhangs im Ausländergesetz im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Regelung.

Zu Artikel 9 Nummer 11 (§ 92 AuslG)

Im Hinblick auf die Neufassung des § 41 war eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Artikel 10 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 16 AsylVfG)

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Streichung in § 16 Abs. 1 Satz 1 dient der Anpassung an die EURODAC-Verordnung, die in Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 vorschreibt, dass jeder Mitgliedstaat allen Asylbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger abnimmt und diese an die bei der Kommission eingerichteten Zentraleinheit übermittelt.

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3

In Asylverfahren legen etwa 80 % der Antragsteller keine Pässe oder Passersatzpapiere vor, weil sie solche nicht besitzen oder weil sie diese vernichten beziehungsweise verbergen. Dadurch ist eine zweifelsfreie Klärung der Identität und des Verfolgungsschicksals häufig nicht möglich (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, Zuwanderung gestalten – Integration fördern, vom 4. Juli 2001, S. 147).

Vielfach scheitern auch Rückführungen abgelehnter Asylbewerber daran, dass der Herkunftsstaat - oder eine bestimmte Herkunftsregion eines Staates zur Beurteilung einer inländischen Fluchtalternative, z.B. Nordirak - nicht bekannt ist oder im Rahmen der Passersatzbeschaffung nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der vorgesehenen Regelung soll deshalb eine gesetzliche Grundlage für Sprachaufzeichnungen geschaffen werden, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Deshalb wird künftig das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gesetzlich ermächtigt, die Sprache des Ausländers aufzuzeichnen, um sie entsprechend analysieren zu können. Die Aufzeichnung muss für den Ausländer erkennbar sein (offene Datenerhebung).

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 stellt lediglich klar, dass die neue Befugnis zur Sprachaufzeichnung nicht zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen im überkommenen Sinn gehört. Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden zuständig, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der der Ausländer sich meldet oder sich zu melden hat.

Zu Absatz 4 Satz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gewonnenen Unterlagen (Fingerabdrücke und Lichtbilder) vom Bundeskriminalamt aufbewahrt werden, nicht aber die Sprachaufzeichnungen. Die Regelung des § 8 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 5 Satz 1

Die durch identitätssichernde Maßnahmen gewonnenen Fingerabdrücke können zur Identitätssicherung oder zur Zuordnung von Beweismitteln polizeilich genutzt werden, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass dies zur Aufklärung einer Straftat oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Nach der amtlichen Begründung soll hiermit eine allgemeine Nutzung in AFIS (automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) erlaubt, insbesondere eine genaue Spureuzuordnung möglich sein (vgl. BT-Drs. 12/2062, S. 26 unter 5.1 sowie BT-Drs. 12/2718, S. 57). Dementsprechend findet in der Praxis ein wechselseitiger Abgleich zwischen den kriminalpolizeilichen und asylrechtlichen erkennungsdienstlichen Unterlagen statt. Allerdings sind die Tatortspuren in den automatischen Abgleich noch nicht eingeschlossen, weil im Einzelfall die unbestimmten Rechtsbegriffe der zweiten Alternative in § 16 Abs. 5 Satz 1 vorliegen müssen.

Die Regelung des § 16 Abs. 5 Satz 1 wird deshalb dahin gehend geändert, dass im Ergebnis ein genereller automatisierter Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern gegen den polizeilichen Tatortspurenbestand möglich ist. Aus diesem Grunde wird die in § 16 Abs. 5 Satz 1 enthaltene enge Zweckbindung gestrichen.

Zu Absatz 6

Die nach Absatz 1 gewonnenen identitätssichernden Unterlagen werden bislang u.a. nach unanfechtbarer Anerkennung oder nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung sofort vernichtet, was eine später erforderlich werdende Nutzung durch die Sicherheitsbehörden unmöglich macht.

Mit der vorgesehenen Neufassung des Absatzes 6 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der Fingerabdrücke, Lichtbilder und Sprachaufzeichnungen erst zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sind. Die bisher in Absatz 6 enthaltene zeitliche Staffelung von Lösungsfristen ist damit entbehrlich.

Zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 63 Abs. 1 AsylVfG)

Mit diesen Änderungen sollen - entsprechend der vorgesehenen Regelung zur Duldung in § 56a AuslG - Manipulationen der vorgenommenen amtlichen Eintragungen oder Fälschungen auch im Bereich der Aufenthaltsgestattung unterbunden werden. Zu den biometrischen Merkmalen gehören insbesondere Lichtbilder und Fingerabdrücke. Ob die Aufnahme von Fingerabdrücken sachgerecht ist, hängt auch von den noch ausstehenden Regelungen der Europäischen Union zu den Aufenthaltstiteln nach dem Ausländergesetz ab, so dass diese Entscheidung zunächst offen gehalten und dem Verordnungsgeber überlassen wird.

Zu Artikel 10 Nummer 3 (§ 88 Abs. 1 AsylVfG)

Nach § 88 Abs. 1 kann das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bisher nur die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren in den unter Nummer 1 bis 5 genannten Materien bestimmen.

Mit der Ergänzung in § 88 Abs. 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, mit Zustimmung des Bundesrates auch die zuständigen Behörden für die Ausführung von EG-Sekundärrecht (d.h. EG-Verordnungen, EG-Richtlinien, Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen) bestimmen zu können. Indem die Ergänzung nicht nur EG-Verordnungen, sondern das gesamte Sekundärrecht umfasst, wird eine künftig sonst erforderliche Änderung des § 88 AsylVfG entbehrlich.

Mit den Ergänzungen in Nummer 5 wird klargestellt, dass den durch die Rechtsverordnung zuständigen Behörden neben dem Informationsaustausch auch der Datenaustausch übertragen werden kann.

Dies ist erforderlich, da aufgrund des Vorrangs von EG-Recht an die Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht nur insoweit geringere Anforderungen zu stellen sind, als die Ermächtigung gemeinschaftsspezifische Elemente erhält.

Die Ergänzung des § 88 Abs. 1 schafft auch eine Rechtsgrundlage dafür, dass in der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung die für die Durchführung der EURO-DAC-Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden können.

Zu Artikel 11 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in den USA erfordern verschärfte Sicherheitsmaßnahmen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere auch eine verbesserte Erkenntnisgewinnung aus dem Ausländerzentralregister. Dieses Gesetz enthält wichtige Neuregelungen, die insbesondere der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Die bedeutsamste Änderung ist der Ausbau der bisherigen AZR-Visadatei zu einer Visaentscheidungsdatei. Bisher wurden dort grundsätzlich nur Daten zu Visaanträgen gespeichert, künftig enthält die AZR-Visadatei auch Daten zu Visaerteilungen bzw. Visaersparungen. Dieses Instrument gewährleistet eine verbesserte Kontrolle der Ein-

reise von Ausländern. Insbesondere Polizeibehörden können künftig bei allgemeinen Personenkontrollen sofort feststellen, ob eine Person mit gültigem Visum einer deutschen Auslandsvertretung eingereist ist. Auslandsvertretungen können vor Visaerteilung erfahren, welche Visaentscheidungen andere Auslandsvertretungen in der Vergangenheit zur Person des Visaantragstellers getroffen haben. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass sich Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr auch über das Vorliegen anderer Aufenthaltsrechte sofort informieren können. Hierzu erhalten sie die Möglichkeit, aus dem allgemeinen Datenbestand künftig bereits beim erstmaligen Ersuchen wichtige Aufenthaltsdaten abzurufen. Weiterhin sollen auch Personen mit verfestigtem Aufenthaltsstatus in die Gruppenauskunft einbezogen werden. Die Ermittlungen nach den Terroranschlägen in den USA haben gezeigt, dass auch von Ausländern, die sich über längere Zeit in Deutschland aufhalten, terroristische Gefahren ausgehen können. Um die Arbeit der Dienste effektiver zu unterstützen, sieht eine Gesetzesänderung vor, dass diese künftig die Möglichkeit erhalten, den gesamten Datenbestand des Ausländerzentralregisters im automatisierten Abrufverfahren abzurufen.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist gewahrt.

Zu Artikel 11 Nummer 1

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses folgt aus der Änderung der Überschrift des § 15.

Zu Artikel 11 Nummer 2

Zu a)

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3185) wurde § 92 Absatz 1 des Ausländergesetzes verändert. Die frühere Nummer 7 in § 92 Abs. 1 des Ausländergesetzes wurde ersatzlos gestrichen. Dadurch ist die vormalige Nummer 8 ohne Änderung ihres Wortlauts nunmehr dessen Nummer 7 geworden. Das

AZR-Gesetz hat die Veränderung bislang nicht nachvollzogen, der Verweis auf § 92 Absatz 1 Nummer 8 des Ausländergesetzes ging ins Leere. Mit dieser Änderung wird die Vorschrift nunmehr angepasst.

Zu b) und c)

Ausländer, die wegen unerlaubter Einreise verurteilt sind, sollen nicht erneut nach Deutschland einreisen dürfen. Die Speicherung dieser Verurteilungen dient dazu, visaerteilende Stellen vor Visaerteilung im Rahmen der AZR-Abfrage über das Vorliegen dieser Verurteilungen in Kenntnis zu setzen. Mit der Speicherung dieses Sachverhalts wird ein weiteres wichtiges Element einer Warndatei realisiert. Auch insoweit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Zu Artikel 11 Nummer 3

zu a)

Nach geltendem Recht wird die Religionszugehörigkeit von Ausländern nicht im AZR gespeichert. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA zeigen, dass die Speicherung von Informationen über die Zugehörigkeit zu bestimmten Religionen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung für die Sicherheitsbehörden von besonderem Interesse sein kann.

zu b)

Die Einfügung der Ziffer 11 beruht auf der Anfügung der neuen Nummer 11 in § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 11 Nummer 4

Die Vorschrift regelt eine Übermittlungspflicht der Ausländerbehörden für den in § 2 Abs. 2 Nummer 11 vorgesehenen Speichersachverhalt.

Zu Artikel 11 Nummer 5

Zu a)

Zu aa)

Die Gruppenauskunft ist gerade im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung eine wichtige Ermittlungsmethode, um Ausländer ausfindig zu machen, bei denen für Terroristen typische Merkmale vorliegen. Es hat sich gezeigt, dass sich die Ausländer, die im Zusammenhang mit den terroristischen Anschlägen in den USA stehen, sehr unauffällig und bereits seit längerer Zeit legal in Deutschland aufgehalten haben. Herkömmliche Ermittlungsmethoden sind kaum geeignet, diesen Personenkreis rechtzeitig festzustellen. Daher müssen für die Zukunft die Möglichkeiten, die die Gruppenauskunft für die Daten des Ausländerzentralregisters bietet, besser genutzt werden. Die bisherige Rechtslage, ließ diese Möglichkeit nicht zu, da sie Gruppenauskünfte nur bei Vorliegen konkreter Gefahren zuließ. Die aktuellen Ereignisse zeigen aber, dass es dringend geboten ist, bereits weit im Vorfeld terroristischer Aktionen, also bereits zu einer Zeit, in der für die Behörden noch keine konkrete Gefahr erkennbar ist, die Sicherheitsbehörden in der Lage sein müssen, durch gezielte Gruppenauskünfte den Kreis der in Frage kommenden Ausländer so einzuengen, dass sie diese beleuchten und ggf. beobachten können. Im Hinblick auf die durch die Ereignisse in den USA festzustellenden erheblichen Gefahren, die von Terroristen für Leib und Leben vieler Menschen bestehen, ist es nicht vertretbar, dass Terroristen möglicherweise nur deswegen nicht rechtzeitig erkannt werden, weil datenschutzrechtliche Aspekte die Möglichkeit der Gruppenauskunft verhindert.

Zu bb)

Der jetzige Gefahrenkatalog des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nummer AZR-Gesetz orientiert sich an der früheren Fassung von Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 G 10 (Fassung durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994, BGBl. S. 1254). Die Entwick-

lung seit dem 11. September 2001 zeigt allerdings, dass Gruppenauskünfte im gesamten Katalog von § 5 Abs. 1 Satz 3 G10 notwendig sind. Die Anschläge in den USA werden als bewaffneter Angriff gewertet, der letztlich auch auf die Bundesrepublik Deutschland (NATO-Verbündeter der USA) erfolgte. Es wird vermutet, dass zur Vorbereitung der Anschläge Geldwäsche-Aktivitäten stattgefunden haben.

Zu b)

Bei Gruppenauskünften wird die Privilegierung von Ausländern mit verfestigten Aufenthaltstiteln (Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis) aufgehoben. Auch diese Ausländer werden künftig in Gruppenauskünfte einbezogen. Die aktuellen Fälle im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Terroranschlägen in den USA haben gezeigt, dass auch von Ausländern, die sich über längere Zeit in Deutschland aufhalten, terroristische Gefahren ausgehen können.

Zu Artikel 11 Nummer 6

zu a) und b)

Die Landesluftfahrtbehörden der Länder entscheiden nach § 29 d des Luftverkehrsgesetzes, welchen Personen die Berechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen im Bereich des Luftverkehrs erteilt werden kann oder zu entziehen ist. Im Hinblick auf die erheblichen Gefahren, die mit einem missbräuchlichen Zugang zu diesen Bereichen verbunden sein können, ist es unumgänglich, den Landesluftfahrtbehörden im Rahmen ihrer Zuverlässigkeitsprüfung alle Daten zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise Anhaltspunkte für eine bestehende Unzuverlässigkeit der betreffenden Person enthalten können. Daher ist auch ein Zugriff auf die Daten des Ausländerzentralregisters dringend geboten.

In der Praxis rufen die Landeskriminalämter die Daten aus dem Ausländerzentralregister ab und übermitteln diese zu den genannten Zwecken an die zuständigen Landesluftfahrtbehörden. Im Hinblick auf § 11 Abs. 2 ist eine Weiterübermittlung an eine andere

öffentliche Stelle aber nur zulässig, wenn die Daten dieser Stelle auch unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen. Daher erfordert die bestehende Praxis der Weiterübermittlung durch die Landeskriminalämter eine Rechtsgrundlage für die direkte Übermittlung der Daten an die Landesluftfahrtbehörden, die hiermit geschaffen wird.

Zu Artikel 11 Nummer 7

Wirksame polizeiliche Kontrollen zur Bekämpfung des illegalen Aufenthalts von Ausländern in Deutschland setzen eine bessere Ausschöpfung vorhandener Informationsmöglichkeiten voraus. Die vorgesehenen Änderungen sollen die Vollzugspolizei in die Lage versetzen, im Rahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere bei allgemeinen Personenkontrollen, nicht nur die Personalien, sondern durch Übermittlung der im AZR gespeicherten Daten zum Aufenthaltsstatus, zu aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, zum Asylverfahren und zu Ausschreibungen zur Zurückweisung sofort durch einmaliges Ersuchen festzustellen, ob sich eine kontrollierte Person legal in Deutschland aufhält oder Anhaltspunkte für einen illegalen Aufenthalt vorliegen. Die Angaben zum Asylverfahren sind deswegen von Bedeutung, weil damit der Zugriff auf Daten zu einer Aufenthaltsgestattung bei Asylbewerbern eröffnet wird. Der Zugriff auf das Vorliegen eines Tatverdachts nach § 2 Abs. 2 Nummer 7 ist insbesondere erforderlich, um sofort festzustellen, ob die angetroffene Person im Verdacht steht, eine Straftat mit terroristischer Zielsetzung zu planen, zu begehen oder begangen zu haben.

Zu Artikel 11 Nummer 8

Zu a)

Die in der Vorschrift genannten Dienste benötigen für ihre Aufgabenerfüllung den gesamten Datenbestand des Ausländerzentralregisters. Bisher erhalten die Dienste im automatisierten Verfahren nur wenige Daten (Bezeichnung und Geschäftszeichen der Stelle, die Daten übermittelt hat, die AZR-Nummer, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien). Die übrigen Daten, die ihnen nach § 20 AZR- Gesetz auf Ersuchen übermittelt werden dürfen, müssen sie im herkömmlichen Verfahren bei der Re-

gisterbehörde erfragen. Dieses Verfahren behindert die Arbeit der Dienste. Für eine effektive und zügige Bearbeitung der Dienste ist es daher erforderlich, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, im automatisierten Verfahren auf den gesamten Datenbestand zuzugreifen.

Zu b)

Zu aa)

Die bisherige Regelung, nach der Dienste nur bei besonderer Eilbedürftigkeit im Einzelfall Daten im automatisierten Verfahren abrufen dürfen, ist zu streichen. Es ist nicht begründbar, dass Dienste im Zusammenhang mit dem automatisierten Verfahren schlechter gestellt werden als andere Behörden, bei denen die Eilbedürftigkeit nicht als alleiniges Kriterium für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gefordert wird. Im Interesse einer zügigen Aufgabenerledigung der Dienste ist der on-line-Zugriff der Dienste dringend geboten.

Zu bb)

Die Änderung folgt aus der Streichung der Sätze 2 und 3.

Zu Artikel 11 Nummer 9

zu a)

Zur Bekämpfung des illegalen Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland ist es notwendig, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts schnell und zuverlässig feststellen zu können. Die Visadatei muss deshalb nicht nur Daten über die Antragstellung, sondern auch darüber enthalten, ob ein beantragtes Visum erteilt oder abgelehnt worden ist (Nummern 6 bis 8). Auf diese Weise ist bei polizeilichen Kontrollen die sofortige Feststellung möglich, ob ein Ausländer mit gültigem Visum einer deutschen Auslandsvertretung eingereist ist. Insbesondere die Speicherung der Nummer eines Visums (Nummer 8) kann das Erkennen einer Fälschung erleichtern. Zur

Vermeidung von Missverständnissen wird in Abgrenzung zur Nummer des Visums das Geschäftszeichen der Registerbehörde von VISA-Nummer in Visadatei-Nummer umbenannt. Auch für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist es für Entscheidungen in Asylverfahren wichtig zu wissen, ob ein Asylbewerber mit Visum eingereist ist. Die Auslandsvertretungen können künftig durch einen Abruf dieser Daten feststellen, welche Visaentscheidungen andere Auslandsvertretungen möglicherweise vorher gegenüber dem Visaantragsteller getroffen haben.

Mit der Entscheidung über ein Visum sollen die visaerteilenden Stellen künftig auch ein Lichtbild (Nummer 4) an die AZR-Visadatei übermitteln. Dieses Lichtbild wird in der AZR-Visadatei gespeichert und ist damit Bestandteil des zu speichernden Datensatzes. Die Speicherung und Übermittlung des Lichtbildes an die zugriffsberechtigten Stellen ist zu Zwecken der späteren Identifizierung des Ausländers erforderlich. Immer wieder reisen Ausländer mit gültigem Visum nach Deutschland ein und verschleiern dort ihre Identität. Die deutschen Behörden haben in diesen Fällen, sofern der Betroffene nicht in der Vergangenheit -z. B. als Asylbewerber- identitätssichernd behandelt wurde, kaum Möglichkeiten, die wahre Identität und Herkunft des Ausländers festzustellen. Insbesondere Rückführungen scheitern immer wieder daran, dass Ausländer ihre Herkunft verschleiern und die Behörden damit diese später nicht feststellen können. Der Abgleich des Bildes eines aufgegriffenen Ausländers, dessen Identität und Herkunft zweifelhaft ist, mit den in der AZR-Visadatei gespeicherten Lichtbildern kann künftig zur Identitätsfeststellung führen, falls über den betroffenen Ausländer im Rahmen der Visaentscheidung ein Lichtbild an die AZR-Visadatei übermittelt wurde und dort gespeichert ist.

Langfristig soll die AZR-Visadatei so ausgebaut werden, dass sie einen digitalen Bildabgleich ermöglicht.

Bei Erteilung eines Visums soll künftig auch gespeichert werden, ob sich eine dritte Person nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes verpflichtet hat, gegebenenfalls die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers und dessen Ausreise zu tragen (Nummer 9). Die nur anlässlich der Erteilung des Visums von den visaerteilen-

den Stellen zu übermittelnden Angaben sollen es insbesondere den ermittlungsführenden Behörden erleichtern, bei in Deutschland aufhältigen Ausländern mit kriminellem oder terroristischem Hintergrund die Personen festzustellen, die diesen Ausländern mit der Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Einreise verholfen haben. Die Kenntnis der Hintermänner ist wiederum wichtig, um Erkenntnisse über die Organisationen zu gewinnen, für die diese Personen und die eingeschleusten Ausländer handeln. Aber auch im Hinblick auf abgelehnte Asylbewerber und aufgegriffene Illegale ist die Information von Bedeutung, um festzustellen, welche Personen bzw. welche Organisationen diesen Ausländern mittels Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Einreise verholfen haben. Der Speichersachverhalt dient damit zugleich der Bekämpfung der Schleusungskriminalität. Darüber ist die Kenntnis dieses Sachverhalts für die Träger der Sozialhilfe und für die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen von Bedeutung, um gegebenenfalls Erstattungsansprüche gegen den Dritten geltend zu machen, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

In der Visadatei gespeichert wird die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes nur mit einem Hinweis, dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt, dem Datum der Verpflichtungserklärung und der Bezeichnung der Stelle, bei der sie vorliegt. Damit ist zugleich klargestellt, dass weitere Daten zu den Verpflichtungserklärungen, wie z. B. Einzelheiten zu Art und Umfang der Verpflichtung und zur Person, die sich verpflichtet hat, nicht gespeichert werden dürfen. Diese Daten sind über die zuständige Ausländerbehörde in Erfahrung zu bringen, die diesen Sachverhalt übermittelt hat und die sich damit dem Datensatz des Ausländers entnehmen lässt. Die Speicherung weiterer personenbezogener Daten verbietet sich schon deshalb, weil Verpflichtungserklärungen oftmals von Deutschen abgegeben werden, deren Daten im AZR und in der Visadatei keine Aufnahme finden. Für den Fall, dass die Verpflichtungserklärung gegenüber einer Auslandsvertretung abgegeben wird, bleibt deren Verpflichtung unberührt, nach § 84 Abs. 3 des Ausländergesetzes die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 S. 1 des Ausländergesetzes zu unterrichten.

Die Speicherung der Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente (Nummer 10) ist notwendig, um zu verhindern, dass Personen, die mit diesen Dokumenten vergeblich versucht haben, bei einer deutschen Auslandsvertretung oder einer anderen für die Visaerteilung zuständigen Stelle ein Visum zu erschleichen, später eine andere visaerteilende Stelle aufsuchen, um dort erneut zu versuchen, sich unter Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente ein Visum erschleichen. Die Kenntnis dieses Sachverhalts führt dazu, dass die visaerteilende Stelle die vorgelegten Dokumente besonders sorgfältig auf ihre Echtheit prüfen kann. Mit der Speicherung dieses Sachverhalts wird ein wichtiges Element einer Warndatei realisiert. Insoweit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

zu b)

Die ersatzlose Streichung von Absatz 3 folgt aus der Neufassung des Absatzes 1. Absatz 1 erstreckt sich nunmehr auch auf die Erteilung von Ausnahmevisa.

Zu Artikel 11 Nummer 10

Die Neufassung folgt aus der Änderung des § 29 Abs. 1. Darüber hinaus sind nunmehr auch Ausländerbehörden in den Kreis der übermittelnden Stellen aufgenommen worden. Diese entscheiden über die Verlängerung eines Visums und sollen Daten zu dieser Visaverlängerung künftig im AZR speichern. Da die Geltungsdauer eines Visums im Register gespeichert wird, würde in Fällen, in denen ein Ausländer sein Visum bei einer Ausländerbehörde verlängern lässt und er sich damit weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Auskunft aus der Visadatei den fälschlichen Eindruck erwecken, der Ausländer halte sich wegen Ablaufs der Gültigkeit des Visums illegal in Deutschland auf.

Zu Artikel 11 Nummer 11

zu a)

zu aa)

Die Änderung beruht auf der Umbenennung der „VISA-Nummer“ in „Visadatei-Nummer“.

Zu bb)

Die Streichung beruht auf dem Wegfall des § 29 Abs. 3.

Zu b)

Die Änderung beruht auf der Umbenennung der „VISA-Nummer“ in „Visadatei-Nummer“.

Zu c)

Die Ermittlungen zu den Terroranschlägen in den USA belegen, dass auch von Ausländern, die mit Visa ordnungsgemäß eingereist sind und über längere Zeit unauffällig hier leben, terroristische Gefahren ausgehen können. Im Hinblick darauf, dass in der Visadatei künftig auch die Visaentscheidungen gespeichert werden, können durch Gruppenauskünfte in diesem Datenbestand wichtige Erkenntnisse bei Ermittlungen zu terroristischen Straftaten gewonnen werden.

Zu Artikel 11 Nummer 12

zu a)

Die Notwendigkeit einer verstärkten und gezielten Bekämpfung des illegalen Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland setzt wirksamere Kontrollen voraus. Erforderlich ist, auch den Polizeivollzugsbehörden den Zugriff auf die Daten aus der Visadatei zu eröffnen. Die Änderung ermöglicht, dass nicht nur wie bisher das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, sondern auch die sonstigen Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder insbesondere bei allgemeinen Personenkontrollen in der Lage sind, auf Ersuchen die benötigten Daten zu erhalten. Zugleich erhalten nunmehr auch Ausländerbehörden die für sie erforderlichen Daten aus der

Visadatei. Da Ausländerbehörden über die Verlängerung von Visa zu entscheiden haben, müssen sie durch Abfrage der Visadatei feststellen, ob ein ihnen zur Verlängerung vorgelegtes Visum einer deutschen Auslandsvertretung echt ist. Im Falle der Verlängerung müssen sie ebenfalls auf die Daten der Visadatei zugreifen können, da sie ihre Entscheidung dem bereits zu diesem Visum bestehenden Datensatz zuspeichern müssen. Für die Identifizierung des Betroffenen müssen ihnen zunächst einmal diese Daten übermittelt werden. Um erforderlichenfalls Ansprüche auf Erstattung entstandener Kosten geltend machen zu können, müssen die Träger der Sozialhilfe und die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen nach Nummer 7 die Möglichkeit erhalten, durch Abfrage der Visadatei festzustellen, ob sich eine dritte Person, deren Daten über die Ausländerbehörde in Erfahrung zu bringen sind, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes verpflichtet hat, gegebenenfalls die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder dessen Ausreise zu tragen. Bisher war die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen kaum möglich, da den Behörden nicht bekannt war, dass -und ggf. bei welcher Ausländerbehörde- für den Leistungsempfänger eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde.

zu b)

Die Änderungen folgen aus der Einfügung der neuen Nummern 5, 6 und 7.

Zu c)

Die visaerteilenden Stellen sollen künftig im Rahmen der automatisierten AZR-Abfrage auch Auskunft aus der Visadatei erhalten. Daher muss das für die Abfrage des allgemeinen Datenbestands in § 21 Abs. 1 - 3 festgelegte automatisierte Sichtvermerksverfahren auch auf die Abfrage der Visadatei Anwendung finden. Für die visaerteilenden Stellen ist es für die Prüfung des Visaantrags von Bedeutung, ob möglicherweise kurz zuvor eine andere Auslandsvertretung dem Antragsteller ein Visum versagt hat. Mit dieser Kenntnis kann sie bei der betreffenden Auslandsvertretung nach den Gründen der Ablehnung fragen. Die ihr mitgeteilten Versagungsgründe versetzen die visaerteilende Stelle u. U. in die Lage, diese Gründe bei ihrer aktuellen Entscheidung einzubeziehen. Aber auch die Information, dass der Antragsteller in der Vergangenheit

bereits ein Visum erhalten hat und dieses offensichtlich nicht missbraucht hat, kann der visaerteilenden Stelle die Entscheidung erleichtern, das Visum auch diesmal zu erteilen.

**Zu Artikel 12
(Änderung der DVAuslG)**

Zu Artikel 12 Nummer 1 (§ 11 DVAuslG)

In den von der Bundesregierung nach § 64 a Ausländergesetz festgelegten Fällen soll die Ausländerbehörde nunmehr verpflichtet werden, auch bei Visa zu kurzfristigen Aufenthalten im Inland erforderliche Überprüfungen zur Verifizierung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des Zweckes des Aufenthaltes und gegebenenfalls hinsichtlich der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Bezugspersonen. Bei reinen Besuchs-/Geschäftsvisa kann zwar die Auslandsvertretung den Aufenthaltswitz mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln prüfen, im Regelfall nicht jedoch Erkenntnisse über die Person des Einladers heranziehen. Eine genaue Überprüfung des Einladers und damit zugleich des angegebenen Aufenthaltswitzes ist jedoch geeignet, ein eventuelles terroristisches oder extremistisches Umfeld zu erleuchten oder „Schein- und Gefälligkeitseinlader“ zu enttarnen. Bei Fällen ohne Bezugsperson im Inland (z.B. Reisen über Reisebüros) sind die Erkundigungen bei den Veranstaltern möglich, soweit das Visum nicht schon mangels Prüfmöglichkeit versagt werden muss.

Zu Artikel 12 Nummer 2 (§ 22 DVAuslG)

Ein Reisedokument kann in Verbindung mit einer entsprechenden Aufenthaltsgenehmigung zum unbefristeten Aufenthalt in Deutschland berechtigen und ist daher grundsätzlich auch für eine mißbräuchliche Verwendung attraktiv.

Die vorgesehenen Änderungen in Absatz 2 erfolgen analog den für deutsche Reisepässe bzw. den für Passersatzpapiere für Ausländer geltenden Bestimmungen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Ausländerdateienverordnung)

In Artikel x wird das Gesetz über das Ausländerzentralregister geändert. Inhalt der Änderung des AZR-Gesetzes sind u. a. eine erweiterte Übermittlungspflicht von Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen. So sollen Ausländerbehörden künftig die Religionszugehörigkeit des Ausländers sowie die Tatsache einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nummer 6 oder Absatz 2 Nummer 1 des Ausländergesetzes an das AZR übermitteln. Auslandsvertretungen sollen künftig ein Lichtbild des Antragstellers sowie Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren an die AZR-Visadatei übermitteln. Um diese Daten an das AZR übermitteln zu können, ist es sinnvoll, dass Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zunächst berechtigt sind, diese Daten zugleich in ihren eigenen Dateien zu speichern. Diesem Zweck dienen die Änderungen der Ausländerdateienverordnung.

Zu Artikel 13 Nummer 1

zu a)

Die Speicherung der Religionszugehörigkeit ist erforderlich, da Ausländerbehörden künftig diesen Sachverhalt im Rahmen der Übermittlung der weiteren Personalien (§ 3 Nummer 5 AZR-Gesetz) im Ausländerzentralregister zu speichern haben.

Die Speicherung des Lichtbildes in den Ausländerbehörden ist sinnvoll, um spätere Zweifel an der Identität des Ausländers auszuschließen. Die gespeicherten Lichtbilder können, da Ausländerbehörden nur in wenigen Fällen erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen, der späteren Identitätsfeststellung dienen, falls der Ausländer unter neuen Personalien auftritt, um sich zum Beispiel . einer drohenden Abschiebung zu entziehen. Die Vorschrift eröffnet den Ausländerbehörden lediglich die Möglichkeit, das Lichtbild zu speichern, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Eine Verpflichtung, in allen Fällen das Lichtbild abzuspeichern, wird mit dieser Änderung aber nicht begründet.

Die Speicherung der Visadatei-Nummer ist erforderlich, um bei einem erneuten Abrufen von Daten aus der AZR-Visadatei mittels der Visadatei-Nummer eine sofortige Feststellung des zu dem betroffenen Ausländer gespeicherten Datensatzes zu ermöglichen.

Zu b)

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Nummer 6.

zu c)

zu aa)

Die Einfügung beruht auf der Anfügung eines neuen Buchstaben v)

Zu bb)

Die Speicherung ist erforderlich, weil nach § 2 Abs. 2 Nummer 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 AZR-Gesetz Ausländerbehörden künftig verpflichtet sind, auch die Tatsache einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nummer 6 oder Absatz 2 Nummer 1 an das AZR zu übermitteln.

Zu Artikel 13 Nummer 2

Zu a)

Die Änderung folgt aus der Anfügung der neuen Nummern 6, 7 und 8.

Zu b)

Gemäß § 29 Abs. 1 Nummer 4 AZR-Gesetz haben Auslandsvertretungen künftig bei Visabeantragung ein Lichtbild an die AZR-Visadatei zu übermitteln. Mit der Änderung soll den Auslandsvertretungen die Möglichkeit eröffnet werden, dieses Lichtbild,

dass an die AZR-Visadatei zu übermitteln ist, zugleich in der internen Visadatei zu speichern. Eine Verpflichtung zur Speicherung wird damit nicht begründet. Die bestehende Praxis, die sich im Visumantrag befindlichen Lichtbilder aufzubewahren, wird damit zugleich rechtlich abgesichert. Wenn die Speicherung in der Visadatei zulässig ist, bestehen auch keine Bedenken, das Lichtbild in Papierform aufzubewahren.

Da Auslandsvertretungen künftig nach § 29 Abs. 1 Nummer 10 AZR-Gesetz berechtigt werden, auch Angaben über die Vorlage- ge- oder verfälschter Dokumente in der AZR-Visadatei zu speichern, ist es sinnvoll, die Auslandsvertretungen zugleich zu berechtigen, diese an die AZR-Visadatei zu übermittelnden Daten auch in ihren eigenen Dateien zu speichern.

Mit der Rückmeldung im Rahmen des automatisierten Sichtvermerksverfahrens erhalten die Auslandsvertretungen vom Bundesverwaltungsamt die Visadatei-Nummer der AZR-Visadatei. Die Speicherung der Visadatei- Nummer ist erforderlich, damit bei späterer Übermittlung von Angaben über die Visaentscheidung eine Zuordnung zu dem bereits im konkreten Visumverfahren anlässlich der Visabeantragung eingerichteten Datensatz in der AZR-Visadatei möglich ist.

Zu Artikel 13 Nummer 3

Die Notwendigkeit, die unter 2 b) die Speicherung der dort genannten Daten in der Visadatei erforderlich macht, gilt entsprechend für die Visaversagungsdatei.

Zu Artikel 14

(AZRG-Durchführungsverordnung)

In Artikel x wird das Gesetz über das Ausländerzentralregister geändert. Die AZRG-Durchführungsverordnung ist an diese Gesetzesänderungen anzupassen. Letztendlich handelt es sich um Folgeänderungen, die auf der Aufnahme von zusätzlichen Speichersachverhalten, dem erweiterten Datenzugriff für bestimmte Behörden und der

Neustrukturierung der AZR-Visadatei beruhen. Insoweit wird insbesondere die Anlage der Durchführungsverordnung angepasst.

Zu Artikel 14 Nummer 1

Mit der Änderung des AZR-Gesetzes wird die Visadatei zu einer Visaerteilungsdatei ausgebaut. Nach bisherigem Recht wird bei der Übermittlung von Daten zu einem neuen Visumsantrag jeweils ein neuer Datensatz angelegt, auch wenn zu der betroffenen Person bereits Datensätze bestehen. Dieser Grundsatz soll langfristig nicht aufrechterhalten bleiben. Wie im allgemeinen Datenbestand soll zu jedem Ausländer nur jeweils ein Datensatz in der Visadatei angelegt sein. Das bedeutet: Vor jeder Zuspeicherung ist zunächst zu prüfen, ob zu dem Ausländer bereits ein Datensatz existiert, gegebenenfalls sind die Daten dem bestehenden Datensatz zuzuspeichern. Das dient der Übersichtlichkeit des Registers für die Nutzer und letztendlich durch die Beschränkung auf einen Datensatz dem Datenschutz. Die technische Umsetzung erfordert allerdings zeitaufwendige Arbeiten der Registerbehörde. Da aber der Aufbau der Visadatei vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse eilbedürftig ist, ist ein Stufenverfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wird die Visadatei in dem in § 29 AZR-Gesetz vorgesehenen Umfang aufgebaut, allerdings unter Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes, dass mehrere Datensätze wie bisher zu einem Ausländer bestehen können. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird in einem weiteren Schritt das Verfahren so gestaltet, dass eine Zuspeicherung zu erfolgen hat, falls zu dem Ausländer bereits ein Datensatz angelegt sein sollte. Die Verfahrensvorschrift, der das bisherige Verfahren zugrunde liegt, ist daher zu streichen, um die geschilderte Option ohne weitere Änderung der Durchführungsverordnung zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen zu können.

Zu Artikel 14 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 29 Abs. 1 und der damit verbundenen Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 3

Auslandsvertretungen haben künftig nicht nur Daten zu Visaanträgen zu übermitteln, sondern mit Abschluss des Visumverfahrens zusätzlich auch Daten zur Entscheidung. Die Vorschrift regelt die Verpflichtung für Registerbehörde und übermittelnde Stelle, Daten über Entscheidungen den Daten zuzuspeichern, die im Rahmen des konkreten Visumverfahrens anlässlich der Visabeantragung gespeichert wurden.

Zu Artikel 14 Nummer 4

Zu a)

Die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Landesluftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes werden in den Kreis der Empfänger von Daten aufgenommen, die nach § 15 AZR-Gesetz Zugriff auf alle Daten des allgemeinen Datenbestands haben. Sie sind daher bei Übermittlungsersuchen, die über die Grunddaten hinausgehen, verpflichtet, gemäß § 22 Abs. 4 AZR-Gesetz die Aufgabe zu bezeichnen, für die diese Daten benötigt werden. Der abschließende Katalog der Aufgabenbezeichnungen wird daher durch diese Änderung ergänzt.

Gleiches gilt für Träger der Sozialhilfe und der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, die nunmehr nach § 32 AZR-Gesetz auf die Daten der AZR-Visadatei zugreifen dürfen. Auch sie haben bei Übermittlungsersuchen nach § 33 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 4 AZR-Gesetz den Verwendungszweck anzugeben. Der Katalog der Aufgabenbezeichnungen wird mit dieser Änderung entsprechend ergänzt.

Zu b)

Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 23.

Zu Artikel 14 Nummer 5

Zu a)

Die Änderung beruht auf der Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu b)

Die Regelung stellt klar, dass die Lösungsfrist in der Visadatei erst mit Ablauf des Vierteljahres beginnt, in dem die Daten der Visaentscheidung übermittelt worden sind. Fehlt eine Zuspicherung dieser Daten, beginnt die Lösungsfrist mit der Speicherung der Daten zur Visaantragstellung.

Zu Artikel 14 Nummer 6

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 7

Zu a) aa), bb),

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nummer 5 AZR-Gesetz.

Zu b)

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nummer 5 AZR-Gesetz.

Zu c)

Zu aa)

Folgeänderungen durch Änderung § 3 Nummer 5 AZR-Gesetz.

Zu bb)

Folgeänderungen durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 8

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 9

Zu a)

Zu aa)

Die Speicherung vom Bestehen und Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ist für die Feststellung erforderlich, ob ein Ausländer sich als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung legal in Deutschland aufhält. Bisher war die Aufenthaltsgestattung nicht im AZR gespeichert. Weiterhin sieht die Änderung die Speicherung der auf der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung abgedruckten Nummer vor. Anhand des Abgleichs der auf dem Aufenthaltstitel aufgedruckten Nummern mit den im AZR gespeicherten Nummern können die Behörden besser Fälschungen erkennen.

Zu bb)

Die Änderung folgt aus der Einfügung des der neuen Anstriche m), n) und o).

Zu b)

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Anstriche m), n) und o) in Spalte A.

Zu c)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 10

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 11

Zu a)

Die Änderung sieht die Speicherung von Nummern der ausgestellten Aufenthaltstitel vor. Anhand des Abgleichs der auf dem Aufenthaltstitel abgedruckten Nummer mit den im AZR gespeicherten Nummern können die Behörden besser Fälschungen erkennen.

Zu b)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 12

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 13

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 14

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 15

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 16

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 17

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 18

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 19

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 20

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 21

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 22

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 23

Zu a)

Folgeänderung durch Änderung § 2 Abs. 2 Nummer 7 AZR-Gesetz.

Zu b)

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 24

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 25

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 26

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 27

Folgeänderung durch Anfügung § 2 Abs. 2 Nummer 11 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 28

Folgeänderung durch Neufassung § 29 Abs. 1; Streichung § 29 Abs. 3, Neufassung § 30 und Änderung § 32 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 29

Streichung beruht auf Streichung des § 29 Abs. 3 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 14 Nummer 30

Folgeänderung durch Änderung § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz.

Zu Artikel 15

(Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 15 enthält die Entsteuerungsklausel, die den einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wieder herstellt.

Schlussbemerkungen

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbrauchspreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.